

**Prof. Dr. CLAUS TIEDEMANN, UNIVERSITÄT HAMBURG**  
<tiedemann@uni-hamburg.de>

Hamburg, den 26.10.2020  
<www.claustiedemann.de/> <www.sport-geschichte.de/> <www.kulturwiss.info/>

## **Einflüsse der Sportpolitik der Besatzungsmächte auf die Turn- und Sportvereine im Jahre 1945.**

### **Vorgeschichte der Kontrollratsdirektive Nr. 23**

Referat beim sporthistorischen Symposium 18. - 20. November 1980 in Berlin (West)

In: Forum für Sportgeschichte, Jahrbuch 1983: Die Entwicklung der Turn- und Sportvereine. Sporthistorisches Symposium 18. - 20. November 1980 in Berlin (West). Hrsg.: Arnd Krüger. Berlin 1984. S. 140 - 174.

*Hier sind die Anmerkungen für die leichtere Lesbarkeit als Fußnoten geschrieben, in der gedruckten Fassung als Endnoten (S. 165 - 169). Die „Zusammenfassung“ (im Original zwischen dem Text und den Anmerkungen auf Seite 165) ist hier vorangestellt. Einige wenige ergänzende, aktuelle Bemerkungen sind in eckigen Klammern und kursiv geschrieben hinzugefügt. Die Original-Seitenziffern sind in eckigen Klammern eingefügt.*

(Die Web-Links beziehen sich auf die Adressen <www.claustiedemann.de/> <www.sport-geschichte.de/> und <www.kulturwiss.info/>; die Dokumente sind im jeweiligen Unterverzeichnis .../tiedemann/documents/ zu finden.)

#### [S. 165] Zusammenfassung

Als bisher noch unzureichend genutzte Quellengattung werden die Amtsblätter der alliierten Besatzungsmächte 1945 ff. vorgestellt. Die rechtlichen Bestimmungen, die sich auf den Sport beziehen, werden chronologisch bis zur Direktive Nr. 23 des Alliierten Kontrollrats vom 17. Dezember 1945 aufgeführt. Die These wird belegt, dass wesentliche Inhalte dieser Direktive in verschiedenen alliierten Rechtsbestimmungen schon vorweggenommen worden sind. Auf die Notwendigkeit insbesondere regionaler Untersuchungen auf quellenkritischer Grundlage wird hingewiesen.

[S. 140] Eine gründliche Untersuchung der Einflüsse der Sportpolitik der Besatzungsmächte auf die Turn- und Sportvereine in Westdeutschland fehlt bisher. In diesem Beitrag kann nur ein Ansatz dazu vorgestellt werden. [Auf meinen Beitrag von 1989/90 „Zur Entwicklung der für den Sport relevanten alliierten Rechtsvorschriften im besetzten Deutschland (1944 - 1950). (und:) Dokumente. In: L. Peiffer (Hrsg.): Die erstrittene Einheit. Von der ADS zum DSB (1948 - 1950). Bericht der 2. Hoyaer Tagung zur Entwicklung des Nachkriegssports in Deutschland. Duderstadt: Mecke 1990, S. 55 - 150“ verweise ich hier schon (siehe Literaturverzeichnis); in ihm sind noch mehr Dokumente interpretiert und vor allem ausführlich(er) im Wortlaut zitiert: vgl. <.../alliierterechtsdokumente44-50.html> sowie <.../AlliierteRechtsDokumente44-50.pdf>.] Ich möchte die Aufmerksamkeit der Sporthistoriker insbesondere auf einen Quellenbestand lenken, der bisher zu wenig beachtet worden ist, obwohl er gedruckt vorliegt und allgemein zugänglich ist: die verschiedenen Amtsblätter der verschiedenen Autoritäten der Besatzungsmächte. Sie sind in der bisher erschienenen sporthistorischen Literatur - wenn überhaupt - nur unzureichend benutzt worden. Dabei kann schon allein aufgrund ihrer Durchsicht der Kenntnisstand der Sporthistoriker wesentlich erweitert werden.

Die Zeit von 1945 bis 1950 ist die Zeit von der „Stunde Null“, die es natürlich nicht so gegeben hat, wie dieses Wortbild nahelegt, bis zur Gründung des Deutschen Sportbundes. In dieser Zeit sind für die gegenwärtige Sportorganisation ebenso (Vor-) Entscheidungen gefallen wie im ökonomischen/politischen Gebiet überhaupt.<sup>1</sup>

Mit einer für die Sportgeschichtsschreibung in der BRD üblichen Verspätung gegenüber der allgemeinen Geschichtswissenschaft begann nach den DSB-offiziösen Beiträgen von Drees (1951), Sorg (1955) und v. Mengden (1961) erst Mitte der 70er Jahre eine Phase intensiverer Beschäftigung mit der Sportentwicklung im Nachkriegsdeutschland: Nitsch (1974 u. ö.), Strych (1975), Beduhn (1978), Pabst (1980), Kühnst (1982) und Nicklaus (1982) haben Untersuchungen zu Einzelfragen und Darstellungsversuche der allgemeinen „Entwicklung der deutschen Sportorganisationen nach der Befreiung vom Faschismus“<sup>2</sup> vorgelegt, die aber, ähnlich wie Krüger (1975) und Weisspfennig (1982), die bisher beste Darstellung dieses Zeitraumes von Wonneberger u. a. (1967) noch nicht ersetzen können.

Die vielgestaltigen Einflüsse der Sportpolitik der Besatzungsmächte auf die Turn- und Sportvereine in Westdeutschland - über die sowjetische Besatzungszone liegt von Ehmke (1958) eine überblickhafte Studie vor - können hier nicht ausführlich dargestellt werden, weil es noch an gründlichen regionalen Untersuchungen fehlt. Solche Untersuchungen müssten zeigen, wie sich die Kriegereignisse im allgemeinen und die Kampfhandlungen im besonderen ausgewirkt haben, welche praktische Bedeutung die ersten Befehle und Maßnahmen der Alliierten hatten (von der Beschlagnahme eines Sport- [S. 141] platzes/Klubhauses und von Sportgeräten bis zur ersten Lizenz für eine Sportveranstaltung oder für die Gründung eines Sportvereins), ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg deutsche Antifaschisten sich um den Aufbau einer neuen Sportorganisation bemühten, welche Widerstände ihnen von deutscher und alliierter Seite entgegengesetzt wurden, wie es zur Restauration des alten Fachverbandssystems kam, wie sich die Entnazifizierungs- und Entmilitarisierungspolitik auf den Sportbereich auswirkte, welche Bestrebungen es zur intra- und interzonalen Zusammenarbeit gab und mit welchem Erfolg, usw., bis hin zu letzten Eingriffen der westlichen Besatzungsmächte in die Sportpolitik, z.B. der Intervention der Alliierten Hohen Kommission gegen die Gründung eines Deutschen Turnerbundes im Mai 1950.<sup>3</sup>

Die Erforschung dieser und weiterer, differenzierterer Fragen muss in regionalen Untersuchungen vorangetrieben werden. Zu Recht ist allgemein darauf hingewiesen worden, dass die Sportpolitik der westlichen Besatzungsmächte unterschiedlich war. Es fehlen aber immer noch wissenschaftliche Arbeiten, die einerseits die regionalen Besonderheiten empirisch auf-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Dollinger (1967), Schmidt (1970), Schmidt/Fichter (1971), Huster u. a. (1972), Latour/Vogelsang (1973), Grosser (1974), Badstübner/Thomas (1975), Erdmann (1976), Mayer/Stuby (1976), Institut für Zeitgeschichte (1976), Becker u. a. (1979), Overesch (1979), Weber (1979), Grebing u. a. (1980), Steininger (1983), Benz (1983); Bibliographie: Thränhardt (1980), insb. S. 24 - 28.

<sup>2</sup> So der Titel meines Vortrags beim 5. Internat. Seminar der HISPA 1976 in Mainz (Tiedemann 1976) [*siehe* <.../VortragMainz1976.pdf>].

<sup>3</sup> Vgl. Sorg (1955), S. 96/97.

arbeiten und andererseits sie im Zusammenhang mit der allgemeinen (west-) deutschen Entwicklung erklären.

Damit dies zunehmend möglich wird, muss neben den regionalen Spezialuntersuchungen die allgemeine Sportpolitik der (westlichen) Alliierten untersucht und dargestellt werden. [*1989 habe ich dies mit einem Vortrag in Hoya versucht, dem in der Buchveröffentlichung von 1990 ein umfangreicher(er) Dokumenten-Anhang* <.../alliierterechtsdokumente44-50.html> und <.../AlliierteRechtsdokumente44-50.pdf> *hinzugefügt wurde; siehe Literaturverzeichnis!*] Eine hierfür notwendige, aber zweifellos noch nicht hinreichende Quellengattung stellen die Amtsblätter der verschiedenen alliierten Autoritäten dar, aus deren Durchsicht hier einige Ergebnisse vorgestellt werden sollen.

Diese Quellengattung ist von bundesdeutschen Sporthistorikern nicht systematisch ausgeschöpft worden. Dieser Mangel erklärt, weshalb teilweise ganz unklare Vorstellungen über den Geltungsbereich alliierter Bestimmungen herrschen<sup>4</sup>, teilweise einfache Verwechslungen bzw. Datierungsfehler<sup>5</sup> sich eingeschlichen haben, mit der Folge, dass überhaupt die Bestrebungen Deutscher, den Sportbetrieb - wieder oder neu - zu organisieren, nicht richtig beurteilt werden können.

Die Amtsblätter der Alliierten existieren in verschiedenen regionalen Abstufungen, insbesondere in der Zeit, als schon wieder deutsche Verwaltungen - mit alliierter Erlaubnis - tätig waren, z.B. auf Länderebene, aber auch auf Regierungsbezirks- und vor allem Kreisebene. Sie sind bei regionalen Untersuchungen zu berücksichtigen. Hier will ich nur die Amtsblätter oberhalb der Länderebene vorstellen.<sup>6</sup>

1. Amtsblatt der Militärregierung. Deutschland. Kontroll-Gebiet der 21. [S. 142] Armeegruppe (Military Government Gazette. 21. Army Group Area of Control).

Entsprechende Amtsblätter wurden auch von den (amerikanischen) Armeegruppen Nr. 6 und 12 herausgegeben; die 21. Armeegruppe stand unter britischem Oberbefehl (Montgomery). Diese Amtsblätter wurden im Namen des Obersten Befehlshabers der Alliierten Expeditionstreitkräfte (Eisenhower) herausgegeben und erschienen im Gefolge der Besetzung deutschen Reichsterritoriums (ab 11. September 1944) auf Englisch und Deutsch in 3 Nummern ab Dezember 1944.<sup>7</sup>

Ein entsprechendes Amtsblatt von Seiten der Roten Armee ist mir nicht bekannt.

2. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland (Official Gazette of the Control Council for Germany / Journal Officiel du Conseil de Contrôle en Allemagne / entsprechend in Russisch).

<sup>4</sup> Z.B. bei Strych (1975), S. 15 - 19, Pabst (1980), S. 50, Weisspfennig (1982), S. 760 - 766, und Kühnst (1982, S. 15.

<sup>5</sup> Z.B. bei Wonneberger u. a. (1967), S. 23, betr. die Proklamation Nr. 2 des Alliierten Kontrollrats für Deutschland vom 20. September (nicht Oktober) 1945. Dieser Datierungsfehler hatte epidemische Folgen für alle späteren Sporthistoriker in Ost und West; vgl. Anm. 47!

<sup>6</sup> Für diesen Beitrag habe ich wegen der besonderen besatzungsrechtlichen Stellung Berlins als Vier-Mächte-verwaltete Stadt unter der Alliierten Kommandantur auch das „Verordnungsblatt der Stadt Berlin“ durchgesehen.

<sup>7</sup> Vgl. Latour/Vogelsang (1973), S. 49.

In ihm wurden die meisten - nicht alle! - Rechtsvorschriften dieser am 30. Juli 1945 errichteten alliierten Behörde veröffentlicht, die Deutschland als Ganzes betrafen. Der Kontrollrat (KR) hörte mit seiner Vertagung am 20. März 1948 de facto auf zu existieren. Erschienen sind 19 Nummern des Amtsblatts und ein „Ergänzungsblatt“ (1946); sie sind durchpaginiert, wobei die drei offiziellen Sprachen und Deutsch hintereinander auf zwei gleichbezahlten Seiten angeordnet sind.

3. Jeweils in der Amtssprache und in Deutsch - dabei ist wie beim KR die deutsche Übersetzung nur inoffiziell, dient nur der Information - erschienen seit September 1945 (brit. und franz.) bzw. Juni 1946 (US) die Amtsblätter der drei westlichen Besatzungsmächte.

- 3.1 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Britisches Kontrollgebiet (Military Government Gazette. Germany. British Zone of Control).

Seine erste Ausgabe wurde - konsequent gegenüber dem SHAEF-Amtsblatt - mit Nr. 4 beziffert. Insgesamt sind die Nummern 4 (September 1945) bis 28 (Juni 1949) erschienen; sie sind durchpaginiert.

- 3.2 Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland (Journal Officiel du commandement en chef français en Allemagne. Gouvernement militaire de la zone française d'occupation).

Es ist von Nr. 1 (September 1945) bis Nr. 230 (Dezember 1948) erschienen; durchpaginiert.

- 3.3 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Amerikanische Zone (Military Government Gazette, Germany. United States Zone).

[S. 143] Die Ausgaben A (Juni 1946) bis O (September 1949) sind nicht durchpaginiert; sie umfassen zwischen 8 und 80 Seiten.

- 3.4 Von der „Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland“ (SMAD) gibt es meines Wissens kein gleichartiges Amtsblatt. Es gibt aber mehrere „Sammelhefte“ der von der SMAD erlassenen Befehle und Bekanntmachungen; diese - lückenhaften - Sammelhefte werden ergänzt durch das „Verordnungsblatt der Stadt Berlin“ (ab Jahrgang 2 (1946), Nr. 44: „Verordnungsblatt für Groß-Berlin“) sowie durch den Dokumenten-Band von Below u. a. (1968).

4. Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch die Amtsblätter des Wirtschaftsrats der britischen und der US-Zone, obwohl sie für die Sportgeschichte direkt nicht viel hergeben.

- 4.1 Amtsblatt der Militärregierung. Deutschland. Britisches Kontrollgebiet. Gesetzgebung des Wirtschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Deutschlands (Britische und Amerikanische Besatzungszone); Teil I bis IV, Dez. 1948 bis Juli 1949, englisch-deutsch.

- 4.2 Amtsblatt der Kontrollkommission Deutschland (Britische Zone). Gesetzgebung des Wirtschaftsrats für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Deutschlands (Britische und Amerikanische Besatzungszone); Teil V bis VII, Okt. 1949 bis Jan. 1950.

5. Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland (Journal Officiel de la Haute Commission Alliée en Allemagne. Official Gazette of the Allied High Commission for Germany). Dreisprachig, ab Nr. 1 vom 23. Sept. 1949 durchpaginiert.

Darüber hinaus hat es viele Arten der Veröffentlichung alliierter Rechtsvorschriften gegeben, von Lautsprecher-Durchsagen und Plakaten der allerersten Zeit über inoffizielle und offizielle Abdrucke in Zeitungen, Broschüren, Lose-Blatt-Sammlungen usw. bis zu juristischen Handbüchern und historischen Quelleneditionen.<sup>8</sup>

Die Alliierten machten es den Deutschen zur Pflicht, die im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsvorschriften zu kennen und zu befolgen. Das SHAEF-Gesetz Nr. 4 „Amtsblatt der Militärregierung - Deutschland“ vom 18. September 1944 und die nur leicht geänderten Fassungen der britischen und amerikanischen Militärregierungen vom 14. Juli 1945<sup>9</sup> lauteten in § 4: „Es besteht die unwiderlegbare Rechtsvermutung, dass alle Personen im besetzten Gebiet Deutschlands ... Kenntnis von den in den Amtsblättern enthaltenen Veröffentlichungen haben.“ Insofern durfte sich niemand auf Unkenntnis berufen; und es war auch nicht rechtlich bedeutsam, dass z.B. der Text der KR-Direktive Nr. 23 vom 17. Dezember 1945 einigen Sportfunktionären - [S. 144] angeblich oder tatsächlich - erst im Sommer 1946 bekannt wurde.<sup>10</sup>

Die KR-Direktive Nr. 23 „Beschränkung und Entmilitarisierung des Sportwesens in Deutschland“ ist zweifellos „die wichtigste Bestimmung für den Aufbau des Sports bis 1950“.<sup>11</sup> Sie ist bisher so verstanden worden, als wäre durch sie völlig neues Recht gesetzt worden. Bei dieser Interpretation ist - wohl auch von den meisten Akteuren der Zeit - übersehen worden, dass die wesentlichen Inhalte dieser Direktive schon vorher Rechtskraft besaßen. Sie waren in mehreren alliierten Rechtsvorschriften enthalten, die ich im folgenden erwähnen und teilweise wiedergeben werde.

Die westlichen Alliierten waren nicht unvorbereitet, als sie im Gefolge der Kampfhandlungen ab September 1944 auf deutschem Reichsterritorium Militärregierungen einsetzten. Das dafür vorgesehene Personal war z. T. schon jahrelang dafür geschult worden<sup>12</sup> und hatte einerseits bestimmte politische Vorgaben erhalten und andererseits selbst an z. T. ausführlichen Rechtsvorschriften mitgewirkt. Zentrale Stelle dafür war seit Herbst 1943 das „European Advisory Council“ (EAC), das die drei Großen Alliierten in London errichtet hatten, dem wiederum die

---

<sup>8</sup> Vgl. das - keineswegs vollständige - Literaturverzeichnis, insbesondere die Titel von Anders (1947), Brandl (1947), Cornides/Volle (1948), Department of State (1947 und 1949), Deuerlein (1961 und 1963), Friedrich (1980), Heidmann/Wohlgemuth (1968), Historische Gedenkstätte (1975), Holborn (1947), Institut für Marxismus-Leninismus (1959), Laws and Orders (1945), v. Münch (1968), Pollock u. a. (1949), Ruhm von Oppen (1955).

<sup>9</sup> SHAEF-Gesetz Nr. 4 vom 18. September 1944, in: Amtsbl. d. MR D, Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe, Nr. 3, S. 10; Gesetz Nr. 4 der brit. MR vom 14. Juli 1945, in: Amtsbl. d. brit. MR, Nr. 4, S. 4; Gesetz Nr. 4 der US-MR vom 14. Juli 1945, in: Amtsbl. d. US-MR, Ausg. A, S. 17.

<sup>10</sup> Vgl. Kolberg (1973), S. 41, und Nitsch (1976 b), S. 340.

<sup>11</sup> Pabst (1980), S. 51.

<sup>12</sup> Vgl. Latour/Vogelsang (1973), S. 28 ff.

einzelnen Planungsstellen der USA, des United Kingdom und der UdSSR Vorschläge machten.<sup>13</sup>

Das west-alliierte Oberkommando SHAEF hatte die Fronttruppen mit mehreren Rechtsvorschriften versehen, von denen die folgenden sich auf den Sport - direkt oder indirekt - bezogen.

1. SHAEF-Verordnung Nr. 1 „Verbrechen und andere strafbare Handlungen“ vom 18. September 1944.<sup>14</sup>

Artikel II führt die verschiedenen „Verbrechen“ auf. Punkt 22 legte die Ausgangsbeschränkungen von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang fest und verbot während weiterer örtlich festzusetzender Ausgangsbeschränkungen den Aufenthalt im Freien. Punkt 23 untersagte, „im Küstengebiet die Küste in einem Wasserfahrzeug oder auf andere Weise zu verlassen“; Punkt 24 verbot gänzlich, „ein Schiff ein sonstiges Wasserfahrzeug oder Flugzeug in Bewegung zu setzen“. Sportveranstaltungen waren eingeschränkt durch Punkt 37: Es war verboten „Veranstaltung, Unterstützung oder Besuch einer öffentlichen Versammlung, für die kein Erlaubnisschein erteilt worden ist, es sei denn, dass die Versammlung zu religiösen Zwecken oder in Ausübung einer von den Alliierten Streitkräften genehmigten Tätigkeit stattfindet“.

Auf diesen Punkt bezieht sich ausdrücklich die Verordnung Nr. 9 der brit. Militärregierung (MR) vom 15. 9. 1945 (siehe unten Nr. 14, S. 152).

In Artikel V war festgelegt, dass für Handlungen und Unterlassungen eines Vereins „jeder Vertreter oder Angestellte“ dieses Vereins persön- [S. 145] lich haftete.

2. SHAEF-Gesetz Nr. 5 „Auflösung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP)“ vom 18. September 1944.<sup>15</sup> Dieses Gesetz ist direkter Vorläufer des in der Sportgeschichtsschreibung bekannten und zitierten KR-Gesetzes Nr. 2 vom 10. 10. 1945 [siehe unten, S. 157/158]. Sein erster Paragraph lautet:

„1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und die nachstehend verzeichneten Ämter, Organisationen und Institute werden in dem vollen Umfange, in dem sie ihre Tätigkeit in dem besetzten Gebiet ausgeübt haben, aufgelöst und für gesetzwidrig erklärt. Jegliche Tätigkeit seitens der Partei, der folgenden Ämter, Organisationen und Institute, vorbehaltlich der in Paragraph 5 getroffenen Ausnahmen, ist untersagt: ...“

In der anschließenden Liste nimmt der „NS-Reichsbund für Leibesübungen“ die Nummer 42 ein. Beim erneuten Abdruck dieses Gesetzes in der 3. Nummer des SHAEF-Amtsblatts ist die Nummerierung leicht geändert: Der NSRL wird jetzt - und auch im KR-Gesetz Nr. 2 - als Nr. 43 aufgeführt.

<sup>13</sup> Vgl. Latour/Vogelsang (1973), S. 11 ff.

<sup>14</sup> Amtsbl. d. MR D, Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe, Nr. 2, S. 2 - 6.

<sup>15</sup> Amtsbl. d. MR D, Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe, Nr. 1, S. 18 - 20, und Nr. 3, S. 11 - 13.

„4. Jegliche Tätigkeit seitens von der Militärregierung aufgelöster oder geschlossener Organisationen, deren Offiziere oder Mitglieder, und irgendwelche Handlungen, die in irgendeiner Weise die Fortsetzung oder Wiederaufnahme solcher Tätigkeiten vorbereiten oder zur Folge haben könnten, sind verboten.

5. Alle Gelder und Guthaben, alles Eigentum, alle Ausrüstung, Geschäftsbücher und Unterlagen irgendeiner in diesem Gesetz genannten Organisation sind in unversehrtem Zustande zu erhalten und gemäss den Anordnungen der Militärregierung abzuliefern oder zu übertragen. Bis zur Ablieferung oder Übertragung stehen Eigentum, alle Geschäftsbücher und Unterlagen zwecks Prüfung zur Verfügung. ...“

Dass dieses Gesetz den Betroffenen auch bekannt war, bezeugt der Leiter des Hamburger Amtes für Leibesübungen, Erich Harte, der 1949 schrieb (S. 108): „Durch das Gesetz Nr. 5, Ziffer 42 der MR war mit allen Gliederungen der NSDAP auch der Nationalsozialistische Reichsbund für Leibesübungen (NSRL) aufgelöst worden. ... Bezüglich des erwähnten Gesetzes Nr. 5 regten sich in Hamburg Zweifel, ob zugleich mit dem NSRL auch die einzelnen Sportvereine aufgelöst und ihr Vermögen beschlagnahmt seien. Formell wurde das als feste Tatsache bestätigt.“

### 3. SHAEF-Gesetz Nr. 52 „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“ vom 18. September 1944.<sup>16</sup>

In Artikel I c wurde sämtliches Vermögen der NSDAP und ihrer [S. 146] Organisationen, auch der „betreuten“ wie des NSRL, „der Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle durch die Militärregierung unterworfen“. Ebenfalls betroffen waren nach Art. I e „alle Organisationen, Klubs oder andere Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst werden“.

### 4. SHAEF - Allgemeine Verfügung Nr. 1 „Zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 ...“ vom 18. September 1944.<sup>17</sup>

In Artikel II wird „das gesamte Vermögen aller im Folgenden aufgeführten Personen ... allen Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 ... unterworfen, es darf darüber nicht verfügt werden, es sei denn, dass eine Erlaubnis, Genehmigung oder Anweisung durch die Militärregierung ... gegeben ist.“ Betroffen sind nach Ziffer 29 „Beamte und Leiter der NSDAP, vom Ortsgruppenleiter aufwärts, Direktoren, Beamte und Leiter irgendeiner Organisation, eines Unternehmens, einer Abteilung, Amtsstelle, Geschäftsstelle oder einer anderen Stelle, welche einen Teil einer Organisation bildet, die im Militärregierungsgesetz Nr. 5 erwähnt ist, dieser angegliedert oder angeschlossen ist oder in irgendeiner Weise von einer solchen überwacht oder betreut wird, sowie der folgenden Stellen der NSDAP: ... (b) Reichssportamt; ...“ und nach Ziffer 42 auch „Redakteure, Hilfsredakteure, Direktoren, Geschäftsführer, und Mitglieder des Aufsichtsrats aller Zeitungen, Zeitschriften und sonsti-

<sup>16</sup> Amtsbl. d. MR D, Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe, Nr. 1, S. 24 - 27, und Nr. 3, S. 18 - 21.

<sup>17</sup> In den 3 (westlichen) Amtsblättern: brit. Nr. 5, S. 58 - 62; US Ausg. A, S. 27 - 30; franz. Nr. 59, S. 589 - 593.

ger Organisation, welche der NSDAP angegliedert oder angeschlossen ist, oder von ihr überwacht oder betreut wird“.

Die Formulierungen sind klar: Der NSRL und sämtliche ihm angeschlossenen Organisationen und Vereine waren ab September 1944 bzw. von Beginn der tatsächlichen Besetzung an schon verboten, aufgelöst und für ungesetzlich erklärt, ihr Vermögen unterlag der Sperre und Kontrolle, ebenso das Vermögen ihrer führenden Personen. Das KR-Gesetz Nr. 2 ist nur noch zusätzliche Befestigung eines rechtlichen Zustandes, der auch im Besetzungsgebiet der Roten Armee - zumindest in Berlin - spätestens seit April 1945 galt.

5. Rote Armee, Chef der Besatzung der Stadt Berlin, Befehl Nr. 1 vom 28. April 1945.<sup>18</sup>

„2. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und alle ihr unterstellten Organisationen (Hitlerjugend, NS-Frauenschaft, NS-Studentenbund usw.) sind aufzulösen. Ihre Tätigkeit wird hiermit verboten. ...“

Dieser Befehl enthielt im Übrigen nicht nur Verbote, sondern sehr konkrete Bestimmungen, was zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Lebensbedingungen getan werden sollte; darin unterscheiden sich all- [S. 147] gemein die ersten Befehle der Roten Armee positiv von denen der westlichen Alliierten. Selbst an das Bedürfnis nach Vergnügungen und Sport war gedacht:

„9. a) Der Betrieb von Vergnügungsstätten (Kino, Theater, Zirkus, Stadion), ... ist bis 21.00 Uhr Berliner Zeit erlaubt.“

Die folgende berühmte „Direktive JCS 1067“ war zwar nur für den US-Militärgouverneur bindend, aber wesentliche Teile gerade der politischen Grundsätze fanden Eingang in die gesamt-alliierte Politik, insbesondere in das „Potsdamer Abkommen“.

6. US-Regierung - Direktive JCS [= *Joint Chiefs of Staff*] 1067/8 „für die Behandlung Deutschlands in der Zeit unmittelbar nach der Niederlage“ vom 11. Mai 1945.<sup>19</sup>

“... 6. Entnazifizierung.

a) Der Kontrollrat soll einen Aufruf erlassen, durch den die Nazi-Partei, ihre Gliederungen, angeschlossenen Verbände und untergeordnete Organisationen ... aufgelöst werden und ihr Wiedererstehen in jeder Form untersagt wird. ...

f) Sie werden besonders darauf bedacht sein, Akten, Pläne, Bücher, Dokumente, Papiere, Register und wissenschaftliche, industrielle und andere Informationen und Daten, die den folgenden Institutionen gehören oder von ihnen kontrolliert werden, vor der Zerstörung zu bewahren und unter Ihre Kontrolle zu nehmen:

<sup>18</sup> Verordnungsblatt (Vobl) d. Stadt Berlin 1 (1945), Nr. 1, S. 2/3; auch bei Friedrich (1980), S. 142 - 145; Faksimile - mit handschriftlich eingesetztem Datum: 26. 4.! - bei Italiaander u. a. (1979), S. 28 - 29.

<sup>19</sup> Datiert nach Latour/Vogelsang (1973) , S. 22; oft wird sie auf (den 28.) April 1945 datiert. Text bei Holborn (1947), S. 157 - 172, und Pollock u. a. (1949), S. 76 - 91 (englisch), sowie bei Cornides/Volle (1948), S. 58 - 73 (deutsch); Auszüge öfter, u. a. bei Deuerlein (1961), S. 335 - 337, Huster u. a. (1972), S. 284 - 296, und Grebing u. a. (1980 b), S. 146 - 151.



... (2) Die Naziartei, ihre Gliederungen, angeschlossenen Verbände und untergeordneten Organisationen; ...

9. Politische Tätigkeit.

a) Keine politische Tätigkeit irgendwelcher Art darf ohne Ihre Genehmigung begünstigt werden. ...

b) Sie werden jegliche Verbreitung von nazistischen, militaristischen oder pan-germanistischen Lehren verbieten.

c) Sie werden keine deutschen Aufmärsche militärischer, politischer ziviler oder sportlicher Art gestatten. ....“

In den ersten alliierten Rechtsvorschriften war keine inhaltliche Begründung angegeben worden, weshalb das Reichssportamt sowie der NSRL mit allen Unterorganisationen bis zu den Turn- und Sportvereinen aufgelöst und verboten wurden, außer der formalen, daß der NSRL seit dem 21. Dezember 1938 eine von der NSDAP betreute Organisation war. In der Direktive JCS 1067 wird in Punkt 9 c eine inhaltliche Begründung angedeutet, die vier Monate später in der britischen Anweisung Nr. 17 so formuliert wurde: Die Alliierten sahen in den „Sportvereinen unter dem Nazi-Regime ... ein mächtiges Werkzeug zur Verbreitung von Nazilehren und Einprägung von Militarismus“.<sup>20</sup> Nazismus und [S. 148] Militarismus sind die tragenden Begründungselemente der west-alliierten Sportpolitik in der Verbots-Phase.

In der Entnazifizierung stellte auch eine führende Tätigkeit in den NS-Sportorganisationen eine Belastung dar.

7. US Forces, European Theater (USFET) Command - Direktive betr. Entnazifizierung vom 7. Juli 1945.

Ihr Wortlaut ist mir nicht bekannt, ist aber nach Latour/Vogelsang (1973, S. 137) praktisch identisch mit der KR-Direktive Nr. 24, die ich deshalb außerhalb der Reihe anführe:

8. KR-Direktive Nr. 24 „Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen“ vom 12. Januar 1946.<sup>21</sup>

In Abschnitt 10 wird aufgezählt, welche Personen unter die „zwangsweise Entfernung- und Ausschluss-Kategorien“ gerechnet werden; unter „überwachte Organisationen“ der NSDAP heißt es:

„Alle Personen, die zu irgendeiner Zeit Amtsträger in den folgenden Organisationen waren: ...22. NS-Reichsbund für Leibesübungen. ...“

In der sowjetischen Zone wurde Ende Juli eine erste sozusagen positive Bestimmung nach allen Verboten erlassen.

<sup>20</sup> So die Anweisung Nr. 17 der brit. MR vom 15. September 1945, zitiert nach Strych (1975), S. 75.

<sup>21</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 5, S. 98 - 115. Bei Strych (1975), S. 18, Anm. 30, fehlt das Wort „Verantwortlichen“, außerdem fehlt bei Strych hier wie bei allen weiteren Dokumenten jeder Hinweis auf den Fundort.

9. SMAD - Bekanntmachung „über die Schaffung von antifaschistischen Jugendkomitees“ vom 30. (?) Juli 1945.<sup>22</sup>

„In Verbindung mit den an die Sowjetische Militärverwaltung gerichteten Anfragen über die Schaffung von Jugendorganisationen hat der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung, Marschall der Sowjetunion Shukow, die Schaffung von antifaschistischen Jugendkomitees bei den Bürgermeistereien der großen und mittleren Städte gestattet, welche aus den aktivsten Jungen und Mädeln gebildet werden sollen.

Die antifaschistischen Jugendkomitees befinden sich bei den Bürgermeistereien und werden auf deren Kosten unterhalten. Die Jugendkomitees arbeiten in enger Fühlungnahme mit der ‚Abteilung Volksbildung‘ der Bürgermeistereien. Alle anderen Jugendorganisationen: Gewerkschaftliche und Sportvereine, sozialistische und ähnliche gemeinschaftliche Organisationen außer den oben erwähnten antifaschistischen Jugendkomitees sind verboten.“

Das für die „Großen Drei“ Alliierten - die Provisorische Regierung der Republik Frankreich war nicht beteiligt und distanzierte sich nachträglich, ja, boykottierte sogar die Vereinigungsgrundsätze - verbindliche Dokument für die Deutschlandpolitik der Nachkriegszeit ist das „Potsdamer Abkommen“. In ihm wurden die noch während des Krieges gefassten Beschlüsse, die [S. 149] Empfehlungen der EAC sowie die aktuellen politischen Auffassungen der Alliierten zusammengefasst.

10. Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2. August 1945.<sup>23</sup>

Im Teil III wird Deutschland behandelt, im Abschnitt A die politischen Grundsätze. Sie entsprechen den schon zitierten west-alliierten Grundsätzen der Entnazifizierung und Entmilitarisierung. Erstmals wird - auf sowjetische Initiative - positiv formuliert, was im politischen Bereich das Vergangene ersetzen soll:

„9. Die Verwaltung Deutschlands muss in Richtung auf eine Dezentralisation der politischen Struktur und der Entwicklung einer örtlichen Selbstverantwortung durchgeführt werden. Zu diesem Zweck:

(I) wird die lokale Selbstverwaltung in ganz Deutschland nach demokratischen Grundsätzen, und zwar durch Wahlausschüsse (Räte), so schnell, wie es mit der Wahrung der militärischen Sicherheit und den Zielen der militärischen Besatzung vereinbar ist, wiederhergestellt;

(II) sind in ganz Deutschland alle demokratischen politischen Parteien zu erlauben und zu fördern mit der Einräumung des Rechtes, Versammlungen einzuberufen und öffentliche Diskussionen durchzuführen; ...“

<sup>22</sup> Institut für Marxismus-Leninismus (1959), S. 82; dort wird nach „Deutsche Volkszeitung“ vom 31. Juli 1945 zitiert.

<sup>23</sup> Amtsbl. d. KR, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 13 - 20; oft abgedruckt, u. a. bei Deuerlein (1963), S. 350 - 368, und bei Historische Gedenkstätte (1975), S. 215 - 232.

Die politische „Quarantäne“<sup>24</sup>, die die westlichen Alliierten insbesondere aus Kommunismus-Furcht verhängt hatten, musste nun aufgehoben werden. In der sowjetischen Zone war das schon am 10. Juni 1945 durch den SMAD-Befehl Nr. 2<sup>25</sup> geschehen. Für die amerikanische Zone geschah dies durch die USFET-Direktive vom 27. August 1945<sup>26</sup> mit der Beschränkung auf die Kreisebene, die am 23. November 1945 auf die Landes- und am 28. Februar 1946 auf die Zonenebene erweitert wurde.<sup>27</sup> Für die britische Zone wurden am 15. September 1945 die Verordnungen Nr. 10 bis 12 erlassen<sup>28</sup>, die als regionale Grundeinheit ebenfalls den Kreis vorsahen, Zusammenschlüsse aber bei Sondergenehmigungen nicht ausschlossen. Die franz. MR folgte am 13. Dezember 1945 mit der Verordnung Nr. 23 des Commandant en Chef sowie der Verfügung Nr. 26 des Administrateur Général.<sup>29</sup>

Zwischen der Zulassung politischer Parteien und der Zulassung anderer - auch sportlicher - Vereinigungen bestand insofern ein innerer Zusammenhang, als die politischen Parteien für die Alliierten die sozusagen riskanteste Art von Vereinigungen waren. Wenn diese zugelassen wurden, konnten kulturelle Vereinigungen schlecht verboten bleiben. Es wäre aber auch schlecht zu rechtfertigen gewesen, alle Vereinigungen zuzulassen außer politischen Parteien. So ergingen denn auch in der brit. und franz. Zone gleichzeitig mit den Bestimmungen über die Zulassung politischer Parteien [S. 150] solche über Vereine allgemein (siehe unten); eine entsprechende USFET-Direktive ist mir noch nicht bekannt, hier ist aber der gleiche innere und chronologische Zusammenhang zu vermuten. Doch ich habe vorgegriffen - zurück zum Ende der Potsdamer Konferenz.

Die brit. und amerikan. Oberbefehlshaber, Montgomery und Eisenhower, versprachen in persönlichen Botschaften an die Bevölkerung ihrer Besatzungszonen am 6. bzw. 7. August 1945, ihr beim Wiederaufbau ihres politischen Lebens „auf demokratischer Grundlage“<sup>30</sup> zu helfen. Montgomery sprach vom nun beginnenden „zweiten Stadium der alliierten Politik“:

11. Persönliche Botschaft des Oberbefehlshabers der brit. Besatzungstruppen, Feldmarschall Montgomery, an die Bevölkerung der brit. Zone, vom 6. August 1945.<sup>31</sup>

„1. Drei Monate sind jetzt vergangen, seitdem Deutschland kapituliert hat und die alliierten Nationen die oberste Gewalt in Ihrem Land übernommen haben.

---

<sup>24</sup> Vgl. Badstübner/Thomas (1975), S. 84.

<sup>25</sup> Befehle der SMAD, Sammelheft 1 (1946), S. 9/10; Vobl. d. Stadt Berlin 1 (1945), Nr. 3, S. 28; Below u. a. (1968), S. 54/55; Faksimile bei Italiaaander u. a. (1979), S. 33.

<sup>26</sup> Latour/Vogelsang (1973), S. 107.

<sup>27</sup> Latour/Vogelsang (1973), S. 107/108.

<sup>28</sup> Amtsbl. d. brit. MR, Nr. 4, S. 9 - 14.

<sup>29</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 9, S. 54 bzw. 58/59. Die Datierung der Verordnung Nr. 23 auf den 29. November 1945 bei Overesch (1979), S. 79 und 265, beruht auf dem unter der deutschen Übersetzung in der rechten Spalte angegebenen Datum; erstens aber steht direkt links daneben im - maßgeblichen - franz. Text „le 13 décembre“, und zweitens steht in beiden Fassungen der Durchführungs-Verfügung das korrekte Datum.

<sup>30</sup> Eisenhower am 7. August 1945, zit. n. Ruhl (1980), S. 105.

<sup>31</sup> Zit. n. Whiting (1980), S. 152/153.

Die Alliierten sind dabei, die vollständige Entwaffnung und *Entmilitarisierung* Deutschlands sowie die endgültige Austilgung der Nazipartei und der ihr angeschlossenen Verbände restlos zu verwirklichen. ...

3. Ich gehe nun zum zweiten Stadium der alliierten Politik über. Es ist meine Absicht, daß Sie in diesem Stadium die *Freiheit* haben sollen, Ihr Leben auf Ihre eigene Art zu gestalten, soweit es die Maßnahmen der militärischen Sicherheit und Notwendigkeit irgendwie gestatten. ...<sup>32</sup>

In Punkt 4 stellte Montgomery die Lockerung der Einschränkungen der Pressefreiheit in Aussicht sowie die Erlaubnis zur „Bildung freier Gewerkschaften“ und „demokratischer politischer Parteien“.

„5. Ihren Kindern fehlt es zur Zeit an Jugendorganisationen, an Schulungs- und Erziehungsmöglichkeiten. Ich beabsichtige, die Bildung *freiwilliger Jugendorganisationen* zu fördern, die religiösen, kulturellen und gesundheitlichen Bestrebungen und Erholungszwecken dienen. Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten werden sobald wie möglich geschaffen.“

Hier sind die positiv orientierenden Begriffe der KR-Direktive Nr. 23, Punkt 4 c), vorweggenommen: Gesundheit und Erholung, englisch „health, hygiene and recreation“.<sup>33</sup>

Schon bevor es zonen-einheitliche Bestimmungen über Gründung und Tätigkeit von Sportorganisationen gab, erließen regionale Militärregierungen oder - mit ihrer Zustimmung - deutsche Behörden solche Regelungen. Hier müssen, [S. 151] wie gesagt, regionale Untersuchungen weitere Klarheit schaffen. Zwei Rechtsvorschriften dieser Art will ich aber - als Erstveröffentlichungen - in diesen Beitrag aufnehmen, weil sie zusammen mit weiteren detaillierten Verfügungen von ihrem Mit-Urheber Hugo Grömmer, dem Sportbeauftragten des Regierungsbezirks Arnsberg/Westfalen, zumindest in der brit. Zone verbreitet wurden, sicher in der Absicht, beispielgebend zu wirken. Wirkungen auf die Sportpolitik z.B. in Bremerhaven<sup>34</sup> und Hamburg<sup>35</sup> sind wahrscheinlich, müssen aber noch genauer untersucht werden.

12. Verfügung des Regierungspräsidenten von Arnsberg/Westfalen vom 6. September 1945, Aktenzeichen II U Sb Nr. 223.<sup>36</sup>

„Richtlinien für die Wiedezulassung oder Neueröffnung von Turn- & Sportvereinen jeder Art.

---

<sup>32</sup> Die *kursiv* geschriebenen Worte wie bei Whiting.

<sup>33</sup> Vorab möchte ich hier schon auf einen Fehler hinweisen: Im Abdruck des englischen Textes der KR-Direktive Nr. 23 bei Sorg (1955), S. 81, muss es statt „heal hygiene“ heißen „health, hygiene“. So steht es auch im Amtsblatt (vgl. Anm. 73).

<sup>34</sup> Vgl. Kolberg (1973), S. 51/52.

<sup>35</sup> Abschriften sind in den Akten des damaligen Hamburger Amtes für Leibesübungen, jetzt: Sportamts erhalten, jetzt im Staatsarchiv Hamburg, Sign. 30.05-41/1.

<sup>36</sup> StA Hamburg, Sportamt, Sign. 30.05-41/1.

I. Vorstand. Jeder Verein muss einen Vorstand haben, der aus drei Personen besteht, von denen einer Vorsitzender ist. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen weder Mitglied der NSDAP, noch einer ihrer Gliederungen gewesen sein.

II. Mitglieder. Als Mitglieder dürfen Personen nicht aufgenommen werden, die waren:

1. Vor dem 1. 4. 1933 Mitglieder oder zu irgendeiner Zeit Beamte der NSDAP. Unter Beamte sind Amtswalter vom Zellenleiter aufwärts zu verstehen ...“

Es folgen weitere sechs Ausschlusskategorien sowie die Punkte III. Eingetragene Vereine und IV. Jugendgruppen.

„V. Jeder Verein, der sich wieder auftun oder neugründen will, muss einen Antrag in doppelter Ausfertigung an den Bürgermeister zur Weiterleitung an die Militärregierung einreichen. ...

VI. Die Vereine dürfen ihre Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie die Genehmigung der Militärregierung durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) erhalten haben. In den Vereinen darf keinerlei politische Betätigung irgendwelcher Art stattfinden. Es ist ferner jede vormilitärische und militärische Ausbildung und Übung verboten. ...

Die Vereine werden in ihrer Betätigung von der Militärregierung überwacht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden die Vereine nicht nur sofort aufgelöst, sondern die Mitglieder und insbesondere der verantwortliche Vorstand von der Militärregierung mit schweren Strafen belegt werden.

VII. Wettkämpfe sportlicher Art sind mindestens 5 Tage vorher beim Bürgermeister (Oberbürgermeister) anzuzeigen.“

Dass ausgerechnet die franz. MR als erste der drei westlichen Besatzungsmächte eine zonen-einheitliche Bestimmung erließ, in der organisierte Sport- [S. 152] förderung zugelassen wurde, mag erstaunlich sein angesichts des in der Sportgeschichtsschreibung vorherrschenden Bildes von ihrer restriktiven Sportpolitik. Das im Folgenden zitierte Dokument wird dieses Bild nicht völlig verändern können, sollte aber zu genaueren Untersuchungen anregen.

13. Verfügung Nr. 6 des Administrateur Général vom 10. September 1945, „betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 6 vom 10. September 1945 über die Wiederherstellung des Gewerkschaftsrechtes im französischen Besatzungsgebiet“. <sup>37</sup>

In der dieser Verfügung zugrunde liegenden Verordnung Nr. 6 heißt es in Artikel 6: „Der Zweck der Gewerkschaften besteht in der Wahrnehmung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Jede sonstige Betätigung ist ihnen untersagt.“ Die Verfügung Nr. 6 räumt aber mehr Spielraum ein, indem in ihr der Begriff „Wahrnehmung der Berufsinteressen“ weit ausgelegt wird: „Artikel 14. Die Gewerkschaften sind berechtigt, einen Teil ihrer Geldmittel zum Erwerb von Gelände für Arbeitergärten, körperliche Ertüchtigung, Sport und Ge-

<sup>37</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 2, S. 10 - 12; die zitierte Verordnung Nr. 6 ist abgedruckt S. 8/9.

sundheitspflege zu verwenden. Sie können nach ihrem Ermessen gewerbliche Stiftungen oder Stiftungen für soziale Erziehung unterhalten oder unterstützen. ...“

Fünf Tage später wurden in der brit. Zone - wie schon erwähnt - öffentliche Aussprachen, Versammlungen, Umzüge und andere öffentliche Tätigkeiten bis zur Bildung politischer Parteien erlaubt durch die Verordnungen Nr. 8 bis 12. Von diesen fünf Verordnungen betrifft die Verordnung Nr. 9 direkt den Sport, die anderen nur indirekt.

14. Verordnung Nr. 9 der brit. MR „öffentliche unpolitische Versammlungen“ vom 15. September 1945.<sup>38</sup>

„Artikel I Genehmigung zur Abhaltung von Versammlungen

1. öffentliche Versammlungen zu sportlichen, unterhaltenden, Erholungs-, Wohlfahrts- oder ähnlichen unpolitischen Zwecken können ohne eine Genehmigung der Militärregierung abgehalten werden, und Paragraph 37 des Artikels II der Militärregierungsverordnung Nr. 1 findet auf derartige Versammlungen keine Anwendung. ...“

Nach dieser Verordnung brauchte man in der brit. Zone kein „permit“, keinen besonderen Erlaubnisscheinmehr für die Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere solchen mit viel Zuschauern. Allerdings gab es damit noch keine direkt auf die Gründung von Sportvereinen oder entsprechenden Organisationen bezogene Regelung. Diese wurde von der brit. MR aber mitgeliefert.

15. Anweisung Nr. 17 der brit. MR, I A&C Div. (Adm. & Legal Government Branch), „Sportvereine und Versammlungen, vom 15. September 1945.<sup>39</sup> [S. 153]

Der Text dieser umfangreichen Anweisung ist von Strych veröffentlicht worden, deshalb verzichte ich hier auf ihre Wiedergabe. Sie ging in ihrer Liberalität so weit, dass in ihren Punkten 3 bis 5 ausdrücklich auf die Gefahr des Missbrauchs hingewiesen wurde.

<sup>38</sup> Amtsbl. d. brit. MR, Nr. 4, S. 8/9.

<sup>39</sup> Text bei Strych (1975), S. 75/76 [*und als Nr. 23 in meiner Dokumentensammlung <.../AlliierteRechtsdokumente44-50.pdf> und <.../alliierterechtsdokumente44-50.html>*]. Diese Datierung ist nicht quellenmäßig belegt. [*In meinem 1988 vorgetragenen und 1990 veröffentlichten Beitrag „Zur Entwicklung der für den Sport relevanten alliierten Rechtsvorschriften im besetzten Deutschland (1944 - 1950)“ (siehe Literaturverzeichnis) habe ich dieses Dokument auf den 3. Dezember 1945 datieren können. Damit ist die folgende Vermutung zur Datierung überholt.*] Aber neben Strychs unbelegter Angabe spricht die folgende Nachricht vom 15. September 1945 aus dem brit. Sektor von Berlin für diese Datierung: „15.9. ... Die britische Militärregierung genehmigt die Neugründung des Sportclubs Charlottenburg (SCC). Sie teilt weiter mit, dass deutsche Sportclubs ohne Genehmigung der Militärbehörden wieder oder neu gegründet werden dürfen.“ (Senat von Berlin (1961), S. 183)

Pabst (1980), S. 50, schreibt diese Anweisung unter Berufung auf Strych (1975), S. 16, dem Kontrollrat zu und bezeichnet sie als „Direktive“! Strych hatte eine völlig in die Verwirrung führende Fährte gelegt, indem er sie S. 15/16 undifferenziert von „den Alliierten“ geschrieben und danach das (Kontrollrats-) Gesetz Nr. 8 erwähnt hatte, ohne die verschiedenen Ebenen der Rechtsvorschriften zu klären. Dies hatte übrigens schon Nitsch (1976 b), S. 340/341, in seiner Rezension der Arbeit Strychs beanstandet. Ein zusätzlicher unerklärbarer Anachronismus Pabsts ist, dass er der „AHK“, der Alliierten Hohen Kommission, die Rechtsvorschriften von 1945 zuschreibt (S. 50)! Die AHK wurde aufgrund des Drei-Mächte-Abkommens vom 8. April 1949 (Text bei v. Münch (1968), S. 69/70) am 21. September 1949 gebildet (Amtsbl. d. AHK, Nr. 1, S. 2).

In Berlin, wo die vier Besatzungsmächte in der Alliierten Kommandantur gemeinsam regierten und einstimmig zusammenwirken mussten, wurden diese Gefahr und der Unterschied zu den nicht so freien Rechtsvorschriften der übrigen Besatzungsmächte besonders scharf empfunden. Vor allem wurde die völlige Freigabe der Vereinsgründung - und damit auch die Wiedergründung der bürgerlichen „Traditions“-Vereine - als entscheidender Schritt zum Unterlaufen der neuen kommunalen Organisation des Sports aufgefasst, nicht zu Unrecht. In der Berliner Chronik ist unter dem 1. Oktober 1945 verzeichnet:

„Das Sportamt des Magistrats gibt in einem Rundschreiben bekannt, dass auch im britischen Sektor der kommunale Sport beibehalten wird, nachdem Stadtrat Winzer bei der britischen Militärregierung Einspruch gegen die Genehmigung privater Sportverbände erhoben hat. Das Sportamt erwartet, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung der Alliierten Kommandantur keine weiteren Gründungen von Sportvereinen vorbereitet werden.“<sup>40</sup>

In dieser Nachricht liegt meines Erachtens der Schlüssel zum Verständnis der Entstehung der KR-Direktive Nr. 23. Bis durch Aktenstudium vor allem in Archiven der Besatzungsmächte Genaueres bekannt wird, vermute ich, dass das brit. Vorpreschen gerade auch in Berlin den übrigen Besatzungsmächten - vor allem wohl den Sowjets - deutlich gemacht hat, dass eine für Deutschland einheitliche Regelung getroffen werden musste.

Die brit. MR selbst, zumindest das Detachment beim Regierungspräsidenten in Arnberg/Westfalen, scheint mit der neuen, völlig offenen Regelung nicht zufrieden gewesen zu sein, wie das folgende Dokument zeigt.

16. Verfügung des Regierungspräsidenten von Arnberg/Westfalen vom 24. September 1945, Aktenzeichen II U Sb Nr. 333.<sup>41</sup>

„Trotz wiederholter Hinweise über die Neubildung der Turn- und Sportvereine und Bekanntgabe der Richtlinien in meiner Verfügung vom 6. September - U Sb Nr. 223 - stelle ich fest, dass eine Anzahl von Turn- und Sportvereinen zugelassen worden ist, die diesen Richtlinien und Verfügungen nicht entsprechen. Die Oberste Militärregierung ordnet nunmehr an, dass folgende Maßnahmen zu treffen sind:

1.) Vereine des NSRfL. werden nicht zugelassen. Eine Genehmigung darf nicht ausgesprochen werden. Eine Umbildung des Vorstandes allein genügt nicht.

2.) Ausgesprochene Genehmigungen sind sofort zurückzuziehen. [S. 154]

3.) Für die bereits auf neuer Grundlage gebildeten Zentralsportvereine trifft diese Anordnung nicht zu.

4.) Die Sportbeauftragten erhalten den Auftrag, die Vereine auf republikanisch-demokratischer Grundlage neu aufzubauen.

---

<sup>40</sup> Senat von Berlin (1961), S. 209/210.

<sup>41</sup> StA Hamburg, Sportamt, Sign. 30.05-41/1.

5.) Die einzelnen Vereine sind zu einem Verein zusammenzufassen. (Siehe Verfügung vom 23. August 1945 - II U Sb 171).

6.) Bei der Neugründung dürfen keine Vereinsnamen angenommen werden, die an den Nationalsozialistischen Reichsbund oder an die Nationalsozialistische Aera erinnern.

7.) Alle Nationalsozialisten, soweit sie unter die Richtlinien vom 6. September 1945 - II U Sb Nr. 223 - fallen, sind aus den neuen Vereinen fernzuhalten. Kein Nationalsozialist darf, falls er als Mitglied zugelassen wird, ein Amt einnehmen, auch wenn dieses von untergeordneter Bedeutung ist.

8.) Die Sportbeauftragten erhalten den Auftrag, irgendwelche Verstöße gegen diese Anordnungen sofort nach hier zu melden.

Nach einem Vorgang bezüglich des Vereinsvermögens der Reichsbundvereine weise ich nochmals daraufhin, dass dasselbe beschlagnahmt ist. Die Vereinsführer haben nicht das Recht, dieses Vermögen auf die neuen Vereine übertragen zu lassen, ganz gleich, ob es sich um Sparguthaben oder Barbestände handelt, welche sich im Besitz von Privatleuten befinden.“

Inzwischen war der Alliierte Kontrollrat für Deutschland (KR) in Berlin gebildet worden (30. Juli 1945) und hatte auf der Basis der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands ...“ und dreier ergänzender „Feststellungen“ vom 5. Juni 1942<sup>42</sup> seine Proklamation Nr. 1 „Aufstellung des Kontrollrates“ vom 30. August 1945<sup>43</sup> erlassen, nach der „die oberste Machtgewalt in Angelegenheiten, die Deutschland als Ganzes angehen, dem Kontrollrat übertragen worden“ waren (Artikel II). Artikel III beginnt: „Alle Militärgesetze, Proklamationen, Befehle, Verordnungen, Bekanntmachungen, Vorschriften und Direktiven<sup>44</sup>, die von den betreffenden Oberbefehlshabern oder in ihrem Namen für ihre Besatzungszonen herausgegeben worden sind, verbleiben auch weiterhin in diesen ihren Besatzungszonen in Kraft.“

Zur Kennzeichnung seiner rechtsetzenden Tätigkeit verabschiedete der KR am 22. September 1945 eigens die Direktive Nr. 10<sup>45</sup> „Methoden der gesetzgebenden Tätigkeit des Kontrollrates“, deren erster Artikel lautet:

„Der Kontrollrat übt seine gesetzgebende Gewalt in irgendeiner der folgenden Formen aus:

a) Durch **P r o k l a m a t i o n e n**, die Angelegenheiten von be- [S. 155] sonderer Wichtigkeit für die Besatzungsmächte oder für das deutsche Volk verkünden.

---

<sup>42</sup> Amtsbl. d. KR, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 7 - 12.

<sup>43</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 1, S. 4/5.

<sup>44</sup> In der ersten Fassung steht hierfür als deutsche Übersetzung „Anweisungen“; korrigiert im Amtsbl. d. KR, Nr. 13, S. 241.

<sup>45</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 3, S. 38. [*Gesperrt geschriebene Worte wie im Dokument.*]



b) Durch **G e s e t z e** , die zur allgemeinen Anwendung erlassen werden, soweit sie nicht anderes ausdrücklich bestimmen.

c) Durch **B e f e h l e** , falls der Kontrollrat Forderungen an Deutschland zu stellen hat, und diese nicht in Form eines Gesetzes erfolgen.

d) Durch **D i r e k t i v e n** für die Bekanntmachung der allgemeinen Absichten oder Entscheidungen des Kontrollrates in verwaltungstechnischen Angelegenheiten.

e) Durch **I n s t r u k t i o n e n** , falls der Kontrollrat unmittelbare Forderungen an eine besondere Behörde zu stellen hat.“

Für die rechtliche Verbindlichkeit dieser Bestimmungen ist aus der Direktive Nr. 11 des KR „Amtssprachen und Veröffentlichung der Gesetzgebung“ vom 22. September 1945<sup>46</sup> der Artikel IV wichtig:

„Die Gültigkeit einer der oben erwähnten Proklamationen, Gesetze, Befehle, Direktiven und Instruktionen hängt nicht von ihrer Veröffentlichung in deutscher Sprache ab.“

Gleich die zweite KR-Proklamation enthält eine den Sport direkt betreffende Passage.

17. KR-Proklamation Nr. 2 „Zusätzliche an Deutschland gestellte Forderungen“ vom 20. September 1945.<sup>47</sup>

Dieses Dokument, gerichtet „An das deutsche Volk!“, umfasst XIII Abschnitte, unterteilt in 48 Ziffern. In ihm wird der Inhalt des Potsdamer Abkommens umgesetzt in Forderungen, „die Deutschland befolgen muss (soweit dieselben noch nicht erfüllt worden sind)“. Abschnitt I, Ziffer 1 bestimmt die Auflösung aller „militärischen und quasi-militärischen Organisationen sowie aller Vereine und Vereinigungen, die dazu dienen, die militärische Tradition in Deutschland aufrechtzuerhalten“. Ziffer 2 lautet:

„Alle Arten militärischer Ausbildung, militärischer Propaganda und militärischer Betätigung jeglicher Natur sind dem deutschen Volk verboten, ebenso die Bildung irgendwelcher Organisationen zum Zweck der Förderung von militärischer Ausbildung irgendwelcher Art und die Bildung von Organisationen ehemaliger Kriegsteilnehmer oder anderer Gruppen, die militärische Eigenschaften entwickeln könnten, oder die dem Zweck der Pflege der deutschen militärischen Tradition dienen, gleichgültig ob derartige Organisatio-

<sup>46</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 3, S. 39.

<sup>47</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 1, S. 8 - 19; Amtsbl. d. brit. MR, Nr. 5, S. 27 - 34; Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 11, S. 67 - 74; Vobl. d. Stadt Berlin 1 (1945), Nr. 8, S. 95 - 100; weitere Abdrucke u. a. bei Brandl (1947), S. 454 - 481, Deuerlein (1961), S. 359 - 366, Historische Gedenkstätte (1975), S. 249 - 262. Dieses Dokument wird meines Wissens in keiner sporthistorischen Arbeit korrekt zitiert! Ehmke (1958), S. 30/31, datiert zwar richtig - als Einziger später wieder Nicklaus (1982), S. 22 -, nennt aber bei seinem im Übrigen auch noch nicht ganz genauen Zitat einen falschen Abschnitt. Wonneberger u. a. (1967), S. 22/23, datieren unter Berufung auf ein Sammelheft der SMAD irrtümlich auf den 20. Oktober 1945, und in der Folge haben sämtlich Sporthistoriker diesen Datierungsfehler übernommen: Schiebel (1973), S. 23, Nitsch (1976 b), S. 341, und Pabst (1980), S. 50. Strych (1975) und Weisspfennig (1982) haben dieses wichtige Dokument merkwürdigerweise nicht erwähnt. Diese für die deutsche Sportgeschichtsschreibung nicht gerade erhebende Bilanz sei ein Anlass, nochmals mit Nachdruck die Forderung zu stellen, die an sich selbstverständlich sein müsste: Mit Quellen selber arbeiten und alles nachprüfen!

nen oder Gruppen vorgeblich politischer, erzieherischer, religiöser, gesellschaftlicher, sportlicher oder irgend- [S. 156] welcher anderer Natur sind, oder lediglich zur Erholung dienen sollen.“

Abschnitt XI, Ziffern 38 und 39 lauten:

„38. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) ist völlig und endgültig aufgelöst und wird als illegal erklärt.

39. Die deutschen Behörden müssen sofort alle Anweisungen befolgen, die von den Alliierten Vertretern herausgegeben werden für die Auflösung der Nationalsozialistischen Partei und ihrer untergeordneten Organisationen, angegliederten Verbindungen und der von ihr überwachten Organisationen und aller öffentlichen Nazi-Einrichtungen, die als Werkzeug der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen wurden, ..., für das Verbot ihrer Neubildung unter irgendeiner Form, ...“

Hierin sind für ganz Deutschland die Grundsätze der Entnazifizierung und Entmilitarisierung festgehalten, wie sie gerade auch für den Sport gelten sollten. Die aufgrund dieser Proklamation erlassenen KR-Gesetze, insbesondere Nr. 2 und 8 (siehe unten), stellen - das soll nochmals betont werden - nur die Umschreibung schon geltenden west-alliierten Rechts dar. Für die sowjet. Zone waren allerdings bisher nur regionale Bestimmungen dieser Art erlassen worden. Dies holte die SMAD sofort nach.

18. Befehl Nr. 80 des Obersten Chefs der SMAD „Auflösung nazistischer Organisationen“ vom 29. September 1945.<sup>48</sup>

„Zur vollständigen Liquidierung der Nazi-Organisation befehle ich:

1. Die Nationalsozialistische Arbeiterpartei, ihre Gruppen, die ihr angeschlossenen Vereinigungen und von ihr geleiteten Organisationen, einschließlich der halb-militärischen Organisationen und anderen faschistischen Einrichtungen, die ein Werkzeug der Hitlerherrschaft waren, werden aufgelöst und für ungesetzlich erklärt.

2. Solche Organisationen und Institutionen sind: ... 43. Nationalsozialistischer Reichsbund für Leibesübungen ...

4. Personen, die sich der Wiederherstellung oder des Versuchs der Wiederherstellung der aufgelösten faschistischen Organisationen schuldig machen, werden strafrechtlich verfolgt.“

Schon am 14. Juli 1945, dem ersten Tag der neugebildeten MR für die amerikan. (ebenso brit.) Zone, hatte „US Group, Control Council for Germany“ (USGCC/G) das Gesetz Nr. 154 „Abschaffung und Verbot militärischer Ausbildung“<sup>49</sup> erlassen, „um die Fortsetzung und Wiederaufnahme militärischer Ausbildung, in welcher Form es auch sei, zu unterbinden“. Es be-

<sup>48</sup> Below u. a. (1968); S. 162 - 165. In der Liste der aufgelösten Organisationen fehlt hier die im KR-Gesetz Nr. 2 unter Ziffer 62 aufgezählte „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt“.

<sup>49</sup> Brandl (1947), S. 442 - 445; Department of State (1947), S. 91/92.

traf indirekt auch die von den Nazis weitgehend militarisierten Sportvereine, direkter aber den Sportunterricht in den Schulen (insbesondere § 1 c). Zumindest sinngemäß, teils wörtlich, wurden diese Bestimmungen in einem KR-Befehl vom [S. 157] 1. Oktober 1945 übernommen, der wiederum wesentliche Bestimmungen des KR-Gesetzes Nr. 8 vom 30. November 1945 vorwegnahm, welches allein von den Sporthistorikern bisher angeführt worden ist.

19. KR-Befehl (Nr. 1a) „Liquidierung und Verbot der militärischen Ausbildung“ vom 1. Oktober 1945.<sup>50</sup>

Abschnitt I c) lautet: „In allen anderen Lehranstalten ist es verboten, eine militärische Ausbildung in beliebiger Form oder Lehrkurse in den militärischen Fächern in den Lehrplan aufzunehmen.“

Die Abschnitte I g) und h) sind für den Sportunterricht und für die Sportvereine bedeutsam:

„g) Alle zivilen oder militärischen Paraden und alle militärischen Formierungen beliebigen Charakters sind hiermit verboten und für ungesetzlich erklärt. In Ausnahmefällen und nur mit besonderer Genehmigung der Behörden der Militärregierung können zivile Paraden erlaubt werden.

h) Zivilen Organisationen und Gesellschaften, deren Schaffung in Zukunft genehmigt werden kann, wird jede Tätigkeit verboten werden, die auch in militärischem Sinne ausgeübt werden kann.“

Zum folgenden KR-Gesetz Nr. 2 habe ich in diesem Beitrag schon mehrfach festgestellt und dokumentiert, dass in ihm nur schon vorher gültige Rechtsbestimmungen zusammengefasst werden.

20. KR-Gesetz Nr. 2 „Auflösung und Liquidierung der Naziorganisationen“ vom 10. Oktober 1945.<sup>51</sup>

„Der Kontrollrat verordnet wie folgt:

Artikel I. 1. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen, die ihr angeschlossenen Verbindungen und die von ihr abhängigen Organisationen, einschließlich der halb-militärischen Organisationen und aller anderen Nazieinrichtungen, die von der Partei als Werkzeuge ihrer Herrschaft geschaffen wurden, sind durch vorliegendes Gesetz abgeschafft und für ungesetzlich erklärt.

2. Diejenigen Naziorganisationen, die auf der Liste im Anhang aufgeführt sind, oder solche, die außerdem zusätzlich bezeichnet werden sollten, sind ausdrücklich aufgelöst.

<sup>50</sup> Vobl. d. Stadt Berlin 1 (1945), Nr. 9, S. 102/103; Der Neuaufbau in Deutschland (2. Lieferung), Teil 2 III, S. 1/2. Dieser KR-Befehl ist nicht im Amtsbl. d. KR abgedruckt, das übrigens auch bei anderen Kategorien (insbesondere Direktiven) nicht alles enthält, was der KR beschlossen hat. Zeitlich gehört er zwischen den Befehl Nr. 1 vom 30. August 1945 und den Befehl Nr. 2 vom 17. Januar 1946.

<sup>51</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 1, S. 19 - 21; Amtsbl. d. brit. MR, Nr. 5, S. 37/38; Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 11, S. 74/75; Vobl. d. Stadt Berlin 1 (1945), Nr. 10, S. 118; mehrfach abgedruckt, u. a. bei Overesch (1979), S. 194 - 196.

3. Die Neubildung irgendeiner der angeführten Organisationen, sei es unter dem gleichen oder unter einem anderen Namen, ist verboten.

Artikel II. Jegliche Immobilien, Einrichtungen, Fonds, Konten, Archive, Akten und alles andere Eigentum der durch vorliegendes Gesetz aufgelösten Organisationen sind beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird durch die Militärbefehlsstellen vorgenommen; allgemeine Richtlinien über die Ver- [S. 158] teilung des beschlagnahmten Eigentums werden durch den Kontrollrat gegeben. ...

Anhang ... 43. NS-Reichsbund für Leibesübungen. ..."

Drei Wochen später erließ die SMAD zwei Befehle zur Beschlagnahme des Vermögens der aufgelösten Nazi-Organisationen. Sie entsprechen dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 vom 18. September 1944 (siehe oben [*Dokument Nr. 3*]). Da sie um nur einen Tag auseinanderliegen, sich inhaltlich weitgehend gleichen, und da der frühere der beiden bekannter ist, zitiere ich hier nur aus dem späteren.

21. Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der SMAD über die „Beschlagnahme und die Übernahme einiger Eigentumskategorien“ vom 30. Oktober 1945.<sup>52</sup>

Dieser Befehl ist auch von einigen Sporthistorikern zitiert worden - im unerklärten Gegensatz zum folgenden Dokument.

22. Befehl Nr. 126 des Obersten Chefs der SMAD „zur Konfiskation des Eigentums der nationalsozialistischen Partei, ihrer Organe und der ihr angeschlossenen Organisationen“ vom 31. Oktober 1945.<sup>53</sup>

„In Verbindung mit der Bestimmung des Kontrollrates über die Auflösung der NSDAP, ihrer Organe und angeschlossenen Organisationen befehle ich:

1. Das auf dem von der Roten Armee besetzten Territorium Deutschlands befindliche Eigentum der NSDAP, ihrer Organe und angeschlossenen Organisationen, die im beiliegenden Verzeichnis<sup>54</sup> angeführt sind, zu konfiszieren.

2. Alle deutschen Behörden (Institutionen), Organisationen, Firmen, Unternehmen und sämtliche Privatpersonen, in deren Nutznießung sich gegenwärtig erwähntes Eigentum befindet oder die über solches Kenntnis besitzen, sind verpflichtet, spätestens bis zum 15. November 1945 die schriftliche Anmeldung dieses Eigentums den örtlichen Selbstverwaltungsorganen einzureichen (Stadt-, Bezirks-, Kreisverwaltung). ..."

<sup>52</sup> Befehle der SMAD, Sammelheft 1 (1946), S. 20 - 22; Below u. a. (1968), S. 189 - 192; Deuerlein (1966), S. 56 - 58; Ruhm von Oppen (1955), S. 86 - 88; Heidmann/Wohlgemuth (1968), S. 124 - 127; vgl. Wonneberger u. a. (1963), S. 407, und Pabst (1980), S. 74.

<sup>53</sup> Below u. a. (1968), S. 194 - 196.

<sup>54</sup> Hierzu geben Below u. a. (1968), S. 194, folgende Anmerkung: „Das Verzeichnis ist hier nicht mit abgedruckt. Die im Verzeichnis aufgeführten Organe der NSDAP und die ihr angeschlossenen Organisationen sind im SMAD-Befehl Nr. 80 vom 24.9.1945 enthalten.“ Dazu zwei Bemerkungen: Erstens ist das Datum des SMAD-Befehls Nr. 80 auch nach Below u. a. der 29. September 1945; zweitens vermute ich, dass die Liste zu diesem Befehl Nr. 126 auf dem neuen Stand des inzwischen erlassenen KR-Gesetzes Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 sein müsste, also auch die NSV einschließen müsste (vgl. Anm. 48).

Die Umsetzung der antimilitaristischen Bestimmungen in die Sport-Lehrpläne ist bisher noch kaum untersucht worden. Dazu möchte ich aus Hamburger Archivmaterial einige Auszüge von Mitteilungen der brit. MR Hamburg an die Schulverwaltung wiedergeben.

Die Hamburger Schulverwaltung hatte zunächst die Richtlinien für das Schulfach „Leibesübungen“ von 1937 (ebenso wie im Fach „Heimatkunde“) fast unverändert in einen neuen „Arbeitsplan für die Grundschule“ übernommen.<sup>55</sup> Im Oktober 1945 aber wurde sie durch mehrere Mitteilungen der Hamburger MR, Education Branch (Abteilung Erziehung), zurückgepfiffen.

Am 18. Oktober teilte Oberstleutnant J. J. Shelton, der Erste Stabsoffizier der Erziehungs-Abteilung der MR Hamburg, der Schulverwaltung [S. 159] mit: „... 2.) Weiterhin wurde gestern in einer Schule festgestellt, dass 2 Schüler Fechtübungen durchführten. Das Fechten ist im Rahmen des Lehrplanes für Leibeserziehung nicht genehmigt worden. ...“<sup>56</sup>

Im November 1945 erließ die brit. MR in Bünde [*die für die gesamte brit. Zone zuständig war*] eine Direktive über Erziehung, Jugendaktivitäten und Kirchenangelegenheiten. Ihr Inhalt wurde den betreffenden deutschen Institutionen erst im Februar 1946 mitgeteilt, adressatengerecht überarbeitet.<sup>57</sup> Die hier formulierten Grundsätze zur Leibeserziehung („Physical Training“) sind inhaltlich übernommen aus der brit. MR-Anweisung Nr. 17 vom 15. September 1945 (s. o. Nr. 15), und sie sind in ähnlicher Form eingegangen in die brit. MR-Anweisung Nr. 104 vom 18. Juli 1946.<sup>57a</sup>

23. Direktive der brit. MR über Erziehung, Jugendaktivitäten und deutsche Kirchenangelegenheiten vom 22. November 1945.<sup>58</sup>

„Teil I - Erziehung. ...

9. Leibesübung.

Sie werden von deutschen Ämtern und Behörden verlangen, dass sie aus allen Lehrplänen für Leibesübung Gebiete oder Übungen ausmerzen, die Ihrer Meinung nach bestimmt oder wahrscheinlich zur Vorbereitung auf oder Teilnahme an kriegsähnlichen Handlungen führen. Sie werden jedem Lehrer verbieten, derartige Gebiete oder Übungen in seinen Unterricht einzuführen, einschließlich der folgenden:

(a) Schießen oder jede Art von Ausbildung mit der Waffe, einschließlich Scheinwaffen, ausschließlich solcher allgemein anerkannter leichtathletischer Übungen wie Speer-, Diskus-, Hammerwerfen, Kugel- und Steinstoßen.

---

<sup>55</sup> Oswald (1973), S. 30.

<sup>56</sup> Sportamt HH, repon. Akte Nr. III.H.30-1/2.

<sup>57</sup> StA Hamburg, Sportamt, Sign. 34.42-16; vgl. Oswald (1973), S. 31.

<sup>58</sup> Pakschies (1979), S. 356 - 365 (= Dokument X, englisch); deutsche Übersetzung [*von mir, C.T.*] in Anlehnung an die Fassung der „Richtlinien der Militärregierung über Erziehung und Unterricht“ vom (21.) Februar 1946: Sportamt HH, laufende Akte Nr. 380.04-1, Bd. 2.

- (b) Leistungsübungen oder -übungsreihen, bei denen, falls die Übung nicht richtig durchgeführt wird, mit körperlicher Schädigung des Ausübenden gerechnet werden kann;
- (c) Übungsmärsche, Exerzieren in geschlossener Ordnung, Kampf ohne Waffen; und
- (d) Manöver oder Spiele, die geeignet sind, in der Ausnutzung des Geländes für militärische Zwecke zu schulen (Geländespiele).“

Von einer weiteren alliierten Rechtsbestimmung, in der erlaubte von nicht erlaubten Sportarten abgegrenzt werden - ein Problem, das durch den zwar begründeten, aber doch etwas pauschalen Militarismus-Verdacht der Alliierten hervorgerufen wurde -, haben wir indirekte Kenntnis aus Berlin.

24. Anordnung der All. Kommandantur Berlin - BK/O (45) 221 - vom 19. November 1945.<sup>59</sup>  
[S. 160]

„Mit BK/O (45) 221 ordnet die Kommandantur an, dass bei den Sportausschüssen der Verwaltung besondere Sparten für Volleyball, Basketball, Hockey, Rugby, Fußball, Schlittschuhlaufen, Tennis, Kegeln, Angeln und Körper- und Kindergymnastik zugelassen werden. Alle anderen schon bestehenden Abteilungen müssen sofort aufgelöst werden. Die erlaubten Sportabteilungen dürfen keinen militärischen Charakter haben.“

Diese Nachricht müsste noch weiter geprüft werden. Denn beim Rechenschaftsbericht des Berliner Magistrats „Ein halbes Jahr Berliner Magistrat“ vom selben Tag in der Staatsoper (Admiralitätspalast) berichtete der Stadtrat für Volksbildung, Otto Winzer, auf der Grundlage des schriftlichen Berichts des Hauptsportamtsleiters Franz Müller<sup>60</sup>, dass sich 25000 aktive Sportler in Berlin „auf 29 verschiedene Sportarten verteilen“.<sup>61</sup>

Die gleiche quellenmäßige Unsicherheit gilt für die folgende Maßnahme der All. Kommandantur.

25. Beschluss der All. Kommandantur Berlin vom 29. November 1945 (in der 20. Sitzung).<sup>62</sup>

„Die Kommandanten ... beschließen, alle Sportsektionen mit militärischem Charakter aufzulösen und die Tätigkeit genehmigter Sektionen zu überwachen.“

Die erwähnten Unklarheiten werden wohl weitgehend dadurch erklärt, dass zu dieser Zeit schon im KR bzw. auf einer seiner zahlreichen unteren Ebenen (Unterausschüsse, Ausschüsse, Direktorien, Kontrollstab und schließlich Koordinierungs-Komitee<sup>63</sup>) die spätere KR-Direktive Nr. 23 beraten wurde und daher keiner der Alliierten gerade im Vier-Mächte-verwalteten Berlin eine irgendwie präjudizierende Regelung zulassen wollte.

<sup>59</sup> Nicht im Vobl. d. Stadt Berlin, aber erwähnt bei Senat von Berlin (1961), S. 263; dort auch das folgende Zitat.

<sup>60</sup> Zitiert bei Beier u. a. (1956), S. 274/275 und 280/281.

<sup>61</sup> Magistrat der Stadt Berlin (1946), S. 81.

<sup>62</sup> Erwähnt bei Senat von Berlin (1961), S. 270; dort auch das Zitat.

<sup>63</sup> Vgl. Stammen (1979), S. 67.

Die Vorläufer des folgenden KR-Gesetzes Nr. 8 habe ich schon erwähnt (siehe oben Nr. 19). Ich führe hier, um allzuviel Wiederholungen zu vermeiden, nur den direkt Sport-bezogenen Artikel an, dessen besorgte Formulierung an die KR-Proklamation Nr. 2, Abschnitt I, Ziffer 2, anknüpft (siehe oben, Nr. 17).

26. KR-Gesetz Nr. 8 „Ausschaltung und Verbot militärischer Ausbildung“ vom 30. November 1945.<sup>64</sup>

„Artikel V. Versuche, die Bestimmungen dieses Gesetzes unter dem Deckmantel von Vereinen zur Pflege von Sport oder Leibesübungen zu umgehen, sind verboten.“

Die westlichen Alliierten hatten zwar - wie dargelegt - mit dem SHAEEF-Gesetz Nr. 52 vom 18. September 1944 sowie der dazu erlassenen Allgemeinen Verfügung Nr. 1 gleichen Datums ein hinreichendes Instrument zur Beschlagnahme der Vermögen von NS-Organisationen als Voraussetzung zur Wiedergutmachung, [S. 161] aber die SMAD-Befehle Nr. 124 und 126 vom 30./31. Oktober 1945 waren - gestützt auf das KR-Gesetz Nr. 2 vom 10. Oktober 1945 - schon wesentlich konkreter formuliert. Die Briten zogen noch 1945 gleich, während Amerikaner und Franzosen beide bis zum 10. November 1947 warteten, bis sie das Gesetz Nr. 59 (US)<sup>65</sup> bzw. die Verordnung Nr. 120 des Commandant en Chef Français<sup>66</sup> erließen.

27. Allgemeine Verfügung Nr. 4 der brit. MR „zur Ausführung des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über die Sperre und Kontrolle von Vermögen“ vom 1. Dezember 1945.<sup>67</sup>

„Artikel I Vermögensarten

1. Diese Allgemeine Verfügung findet Anwendung auf Vermögen innerhalb des besetzten Gebietes, welches unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise, im Eigentum oder unter Kontrolle der folgenden Körperschaften und Personen steht: ... c) der NSDAP, deren Ämter und Stellen, Formationen und Organisationen, die zur NSDAP. gehören, ihr angeschlossen sind oder von ihr betreut sind; ... e) aller Organisationen, Klubs oder sonstigen Vereinigungen, die von der Militärregierung verboten oder aufgelöst sind; ...

Artikel II Anmeldepflicht

2. ..., haben alle Personen, in deren Eigentum, Besitz, Gewahrsam oder Kontrolle sich Vermögen befindet, das von dieser Allgemeinen Verfügung betroffen wird, oder die rechtlich verpflichtet sind, Vermögen an eine der in Artikel I bezeichneten Personen zu über-

<sup>64</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 2, S. 33/34; Amtsbl d. brit. MR, Nr. 5, S. 44/45; Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 12, S. 82/83; Vobl. d. Stadt Berlin 1 (1945), Nr. 14, S. 158; abgedruckt u. a. bei Brandl (1947), S. 516 - 519, Department of State (1947), S. 94 - 96, Historische Gedenkstätte (1975), S. 267 - 269. Auch hier zitieren Strych und Pabst ungenau. Strych (1975), S. 16, gibt wieder nicht die Quelle bzw. den Fundort an und zitiert „Sport und Leibesübungen“. Pabst (1980), S. 50, beruft sich wenigstens auf das Amtsblatt des KR mit richtiger Seitenangabe, zitiert aber „Vereinen zur Pflege des Sports und der Leibesübungen“. Zum Vergleich - nur die fremdsprachigen Texte sind maßgeblich! - der englische Text: „Any evasion of the prohibitions of this law under the guise of sport or gymnastics is prohibited.“ Übrigens wäre „gymnastics“ (franz.: „gymnastique“) besser mit „Turnen“ übersetzt worden.

<sup>65</sup> Amtsbl.d. US-MR, Ausg. G, S. 1 - 33.

<sup>66</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 119, S. 1219 - 1222.

<sup>67</sup> Amtsbl. d. brit. MR, Nr. 5, S. 63/64.

eignen oder herauszugeben, dieses Vermögen bei der Reichsbank oder bei einer sonstigen Bank zwecks Übermittlung an die Reichsbank bis 31. Dezember 1945 einschließlich anzumelden. ...

4. Vermögen der vorerwähnten Arten, das bereits ... angemeldet ist, braucht nicht nochmals angemeldet zu werden."

Die franz. MR erließ - nach der Zulassung von Gewerkschaften im September 1945 (siehe oben Nr. 13) - im Dezember 1945 eine ganze Serie von Verordnungen und Verfügungen zur Wiedenzulassung politischer und unpolitischer Organisationen. Hiervon habe ich oben schon die Verordnung Nr. 23 des Commandant en Chef vom 13. Dezember 1945 mit ihrer (Durchführungs-) Verfügung Nr. 26 des Administrateur Général vom selben Tag erwähnt, aufgrund derer „politische Parteien demokratischer und antinationalsozialistischer Richtung“ erlaubt wurden. Sie waren ebenso wie die Verordnungen Nr. 25 und 33 mit ihren Verfügungen Nr. 28 und 40 (siehe unten) nur Sonderregelungen der Verordnung Nr. 22, die allgemein das Vereinsrecht wiederherstellte.

28. Verordnung Nr. 22 des Commandant en Chef „betreffend Wiederherstellung [S. 162] des Vereinsrechtes im französischen Besetzungsgebiet“ vom 12. Dezember 1945<sup>68</sup>; geändert durch Verordnung Nr. 179 des Commandant en Chef vom 4. Oktober 1948<sup>69</sup>.

29. Verfügung Nr. 25 des Administrateur Général „betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 22 des Commandant en Chef vom 12. Dezember 1945 über die Wiederherstellung des Vereinsrechtes in der Zone Française d'Occupation“ vom 12. Dezember 1945.<sup>70</sup>

Im „Abschnitt V - Verschiedene Bestimmungen“ lautet der Artikel 17: „Sonderbestimmungen können im Wege besonderer Verfügungen, namentlich für Sport- und Jugendverbindungen, erlassen werden.“ (französisch: „groupements sportifs et de jeunesse“)

Diese Sonderbestimmungen wurden auch - z. T. sofort - erlassen:

30. Verordnung Nr. 25 des Commandant en Chef „betreffend Genehmigung von Jugendvereinen im französischen Besetzungsgebiet“ vom 13. Dezember 1945<sup>71</sup>; geändert durch Verordnung Nr. 179 (wie oben bei Dokument Nr. 28).

<sup>68</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 9, S. 53/54. Diese Bestimmung wird von Pabst (1980), S. 82, Anm. 9, als „zusätzliche“ gekennzeichnet; weiter erwähnt er noch die Verordnung Nr. 1 vom 15.6.1945. Hier zeigt sich deutlich das Halbwissen auf der oft trügerischen sporthistorischen Literatur-Basis, ohne eigene Quellenkenntnis. Denn alle Verordnungen des franz. OK zitieren eingangs - als rechtliche Grundlage der Militärgesetzgebung für die franz. Zone - das „Dekret vom 15. Juni 1945, betreffend Errichtung eines Commandement en Chef Français en Allemagne“, später mit dem Zusatz „abgeändert durch Dekret vom 18. Oktober 1945“, sowie die „Verordnung Nr. 1 vom 28. Juli 1945, betreffend Aufrechterhaltung der vom Commandement Suprême Interallié oder in seinem Namen erlassenen Verordnungen oder Bestimmungen“. Diese Grundsatzdokumente des franz. Besatzungsrechts haben mit Sport direkt nichts zu tun. Dagegen gibt es einige direkt den Sport betreffende franz. Besatzungsvorschriften, die Pabst nicht kennt bzw. erwähnt. Strychs Zeilen auf Seite 49 sind mehr als mager; dort werden nicht einmal die im „Literaturverzeichnis“, S 89, aufgeführten franz. Bestimmungen erwähnt, geschweige denn interpretiert.

<sup>69</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 207, S. 1712/1713.

<sup>70</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 9, S. 56 - 58.

<sup>71</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 12, S. 87; bei Strych (1975), S. 89, fälschlich datiert auf 12. Dezember 1945.



„ART.1. Die mehr als 10 minderjährige Mitglieder umfassenden Jugendvereine können vorbehaltlich späterer Sonderbestimmungen im genannten Gebiet der Zone Française d'Occupation nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung Nr. 22 vom 12. Dezember 1945 gegründet werden.

ART.2. Diese Vereine dürfen als Zweck nur haben die körperliche, sportliche, moralische, soziale, künstlerische oder berufliche Ausbildung ihrer Mitglieder. Jeder andere Zweck und demzufolge jede andere Betätigung sind ihnen verboten.

ART.3. Die Vereine, die sich die Schaffung und Unterhaltung von Ferienlagern und -siedlungen, von Jugendherbergen, Jugendheimen und -anstalten oder sportlichen Einrichtungen zum Gebrauch für die Jugend zum Ziel setzen, können in gleicher Weise genehmigt werden. ...“

31. Verfügung Nr. 28 des Administrateur Général „betreffend Durchführung der Verordnung Nr. 25 vom 13. Dezember 1945 über die Genehmigung von Jugendvereinen im französischen Besetzungsgebiet“ vom 13. Dezember 1945.<sup>72</sup>

„ART.1. Die Jugendvereine haben zum Ziel die Erziehung ihrer Mitglieder auf der Grundlage demokratischer Grundsätze.

ART.2. Die Jugendvereine umfassen Jugendliche im Alter von 8 bis 20 Jahren. Nur die verantwortlichen führenden Personen, deren Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder ein Zehntel nicht übersteigen darf, dürfen älter sein. ...

ART.8. Die Genehmigung zur Betätigung wird den Jugendvereinen nur für [S. 163] ein Land oder einen Bezirk erteilt, vorbehaltlich abweichender Ausnahmen zu gunsten örtlicher Vereine. ...“

Es erscheint mir sicher, dass die franz. MR am 13. Dezember 1945 auch schon über einen Entwurf einer Verordnung (und Verfügung) über die Genehmigung der Gründung von Sportvereinen verfügte. Dass beide erst am 4. Februar 1946 erlassen wurden, erkläre ich damit, dass sie mit Rücksicht auf die bevorstehende Verabschiedung der KR-Direktive Nr. 23 zurückgehalten wurden. Auch dieser von mir nur vermutete Zusammenhang müsste durch Forschungen in alliierten Archiven geklärt werden.

---

<sup>72</sup> Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 12, S. 88/89.

## 32. KR-Direktive Nr. 23 „Beschränkung und Entmilitarisierung des Sportwesens in Deutschland“ vom 17. Dezember 1945.<sup>73</sup>

Ihr deutscher Text ist in letzter Zeit erfreulicherweise korrekt veröffentlicht worden, z.B. bei Strych (1975, S. 76/77), bei Simon (1979, S. 371), bei Rösch (1980, S. 124) und bei Nicklaus (1982, S. 23) [sowie in meiner 1990 veröffentlichten Dokumentensammlung unter Nummer 28: [<.../alliierterechtsdokumente44-50.html>](http://alliierterechtsdokumente44-50.html) sowie [<.../AlliierteRechtsDokumente44-50.pdf>](http://AlliierteRechtsDokumente44-50.pdf)]. Zu ihrer Interpretation und Wirkungsgeschichte will ich abschließend zwei Bemerkungen machen.

Die erste betrifft eine verbreitete Interpretation, die KR-Direktive Nr. 23 sei vom sowjetischen Mitglied des KR, General Sokolowsky, manipuliert worden. Diese These geht zurück auf Knecht (1968), der sich wohl auf Mengden (1959, S. 26) stützt, wurde aber auch von Sporthistorikern wie Schiebel (1973, S. 24), Pabst (1980, S. 51), Kühnst (1982, S. 15) und Nicklaus (1982, S. 37) ohne Angabe von Belegen kolportiert. Zitieren und prüfen wir sie!

„Ein - bewusster oder unbewusster - Übersetzungsfehler von eminenter Bedeutung leitete die unterschiedliche Entwicklung des Sports in West- und Mitteldeutschland ein: Im deutschen Text heißt es unter Fortlassung der Bestimmung ‚nichtmilitärischer‘ nur noch ‚Sportorganisationen lokalen Charakters‘. Diese unerhört bedeutsame Abweichung vom Original wurde lange Zeit als Irrtum interpretiert. Erst später mehrten sich die Hinweise darauf, dass die Akzentverschiebung der sowjetische General Sokolowsky veranlasste, der bereits damals mit Hilfe eines in der sowjetischen Militärverwaltung in Berlin-Karlshorst residierenden Expertenkadern den Aufbau einer sozialistischen Sportorganisation nach sowjetischem Vorbild vorbereitete.“<sup>74</sup>

Ich will mal völlig von dem aufdringlichen Antikommunismus absehen, der aus diesen Zeilen trieft. Was behauptet Knecht? Es gebe ein „Original“ - welches, sagt er nicht. Es gebe einen „Übersetzungsfehler“, manipuliert durch „Fortlassung der Bestimmung ‚nichtmilitärischer‘“ - wo genau, sagt er wieder nicht. Dies kann ich nach einem Vergleich aller vier im Amtsblatt des KR veröffentlichten Texte - hier sind die „Originale“, es gibt keine größere [S. 164] Authentizität - nicht bestätigen. Ich kann mir übrigens auch nicht vorstellen, dass die West-

<sup>73</sup> Amtsbl. d. KR, Nr. 3, S. 49; Amtsbl. d. brit. MR, Nr. 9, S. 194/195; Amtsbl. d. franz. OK, Nr. 32, S. 185/186; abgedruckt auch in Department of State (1947), S. 103, und zwar nicht im Abschnitt „Education“, sondern „Disarmament and Demilitarization“; Der Neuaufbau in Deutschland (2. Lieferung), Teil 2 IV, S. D 9; von Sorg (1955), S. 81/82, in einem englischen Text und einer - sehr mangelhaften - deutschen Übersetzung wiedergegeben, die beide nicht dem Amtsblatt-Text voll entsprechen: Auf den vermutlichen Druckfehler im engl. Text habe ich oben schon hingewiesen (Anm. 33). Von den Fehlern der anscheinend von einer Stelle der US-MR angefertigten deutschen Übersetzung nenne ich nur die zwei wichtigsten: In § 1 muss es statt „ab 1. Januar 1946“ natürlich „bis zum“ heißen - ein kapitaler Fehler, dessen mögliche praktische Folgen noch zu untersuchen sind -, und in § 4 c) darf es nicht nur „körperliche Ertüchtigung“ heißen, sondern „körperliche Erziehung der Jugend“. Das falsche englische „heal hygiene“ hat zur falschen „Heilhygiene“ geführt; richtig: Gesundheit und Hygiene. Diese Fehler sind nicht nur von philologischem Interesse; denn sie wurden von fast sämtlichen bundesdeutschen Sporthistorikern unkontrolliert weitergegeben, obwohl in den DDR-Veröffentlichungen seit Beier u. a. (1956), S. 276, und Ehmke (1958), S. 39/40, korrekte Fassungen des Amtsblatt-Textes veröffentlicht waren. Dennoch gaben Träger (1965), S. 48/49, Krüger (1975), S. 86/87, und noch Kühnst (1982), S. 129, den falschen Sorg-Text wieder.

<sup>74</sup> Knecht (1968), S. 13. Dieselbe Version bietet Knecht (1978), S. 9.

mächte den Sowjets einen so plumpen Trick hätten durchgehen lassen. Und unabhängig davon ist die These, dass durch einen Übersetzungsfehler die unterschiedliche Entwicklung des Sports in den Westzonen einerseits und der Ostzone andererseits eingeleitet worden sei, eine groteske Verkennung der wirklichen Zusammenhänge. Nur einen Anhaltspunkt für Knechts These habe ich doch gefunden: In der ganzen KR-Direktive taucht der Begriff „Sportorganisation örtlichen Charakters“ zweimal auf, zum ersten Mal in § 4 a) mit dem Zusatz „nichtmilitärisch“, und zum zweiten Mal in § 4 c) ohne diesen Zusatz, aber - wohlgemerkt! - in allen vier Sprachen. Die ganze These platzt bei näherer Untersuchung wie eine Seifenblase und sollte als Produkt eines blinden Antikommunismus möglichst schnell ad acta gelegt werden.

Die zweite Bemerkung betrifft die Wirkungsgeschichte, genauer: den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung der KR-Direktive Nr. 23. Die einzigen Sporthistoriker, die sich dazu ausdrücklich äußern, sind Strych und Pabst. Pabst (1980, S. 63) zitiert aus dem Kommuniqué der westdeutsch/alliierten Sportkonferenz vom 16./17. Juli 1949 in Bad Schwalbach, die alliierten Sportoffiziere hätten mehrfach klargestellt, „dass vorläufig noch die Kontrollratsdirektive Nr. 23 in Kraft bleibt“. Bei einem Dokument, das Pabst (1980, S. 51) zu Recht zur „wichtigsten Bestimmung für den Aufbau des Sports bis 1950“ erklärt, sollte man doch etwas genauer fragen, bis wann sie denn nun gültig war. Strych (1975, S. 17) gibt darüber verwirrende Auskunft:

„Mit dieser Direktive müssen die Sportler bis zum 2. November 1950 leben, erst dann wird sie aufgehoben. Die Turner bekommen Pflingsten 1950 ihre Existenz noch zu spüren; die versuchte Gründung des Deutschen Turnerbundes (DTB) scheitert am Einspruch der Alliierten. In der britischen Zone werden aber beispielsweise die Anordnung Nr. 104 annulliert und die Direktive Nr. 23 vorübergehend außer Kraft gesetzt.“

Die hierauf bezogene Anmerkung 27 lautet:

Schreiben des Office of the Educational Adviser Bielefeld BAOR 15 von 1948 (genaueres Datum nicht feststellbar).“

Dies ist ein weiterer Fall, an dem die Notwendigkeit und Fruchtbarkeit sauberer quellenkritischer Methode deutlich gemacht werden kann. Zunächst hätte Strych belegen müssen, wie er auf das Datum 2. November 1950 kommt. Dann hätte er dazuschreiben sollen, dass er das angeblich nicht näher datierbare Schreiben „von 1948“ selbst im Wortlaut veröffentlicht hat, im Anhang als Dokument Nr. 5 auf den Seiten 81 bis 83. Und wenn er dieses sicher wichtige Dokument genauer studiert hätte, hätte er es nicht auf 1948 [S. 165] datieren dürfen - damit wäre auch die von vornherein ungläubhafte Verlegenheitsthese, die KR-Direktive sei in der brit. Zone „vorübergehend außer Kraft gesetzt“ worden, überflüssig gewesen -, sondern auf die Mitte bis zweite Hälfte des Jahres 1950. Denn die in diesem Schreiben zitierten alliierten Bestimmungen geben eindeutige Zeitpunkte, nach denen das Schreiben verfasst worden sein muss:

- das Besatzungsstatut: vereinbart am 8. April 1949, verkündet am 12. Mai 1949, in Kraft gesetzt am 21. September 1949;<sup>75</sup>
- das Gesetz Nr. 7 der Alliierten Hohen Kommission (AHK): vom 21. September 1949;<sup>76</sup>
- AHK-Gesetz Nr. 16: vom 16. Dezember 1949;<sup>77</sup>
- AHK-Gesetz Nr. 24: vom 30. März 1950, in Kraft getreten erst am 1. Juni 1950 mit seinen 6 Durchführungsvorschriften.<sup>78</sup>

Die angeführten Gesetze werden in dem Schreiben als bereits verabschiedet und sorgfältig durchgesehen bezeichnet. Von daher ergibt sich als „terminus, post quem“ ein Datum mindestens einige Wochen nach dem 1. Juni 1950. Diese Kette von Schlüssen hätte Strych selbst ziehen können, hätte er die angeführten Gesetze einmal im Amtsblatt der AHK nachgeschlagen. Im Übrigen wird hierdurch der von Strych ohne Beleg angegebene Termin des 2. November 1950 eher gestützt. Es bleibt aber weiter zu erforschen, ob, und wenn ja, wann und in welcher Form die Westalliierten die KR-Direktive Nr. 23 aufgehoben haben.

## Quellen

### ungedruckte:

Sportamt der Innenbehörde der Freien und Hansestadt (Sportamt HH):

- laufende Akte Nr. 380.04-1, Band 2 „Sportamt - Organisation und Aufgaben“ (1945 - 1949)
- reponierte Akte Nr. III.H.30-1/1 und 2 „Hamburger Sportbund e.V. - Entstehung“ (1945 - 1950)

Staatsarchiv (StA) Hamburg, Akten des Sportamts: Signatur (Sign.)

- 30.05-41/1 „Verkehr mit den Landessportverbänden der englischen Zone“ (1945 - 1948)
- 34.42-16 „Körpererziehungs-Lehrpläne“ (1917 - 1950)

### gedruckte:

Amtsblatt der Militärregierung. Deutschland. Kontrollgebiet der 21. Armeegruppe (Nr. 1 - 3, 1945)

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland (1945 - 1948)

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Britisches Kontrollgebiet (1945 - 1949)

Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland (1945 - 1948)

Amtsblatt der Militärregierung Deutschland. Amerikanische Zone (1946 - 1949)

Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland (1949 - 1951)

Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland und amtliche Bekanntmachungen des Stabes der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland, Sammelheft 1, 1945, Berlin 1946, Verlag der SMAD.

<sup>75</sup> Amtsbl. d. AHK, Nr. 1, S. 2 und 13 - 15.

<sup>76</sup> Amtsbl. d. AHK, Nr. 1, S. 11/12.

<sup>77</sup> Amtsbl. d. AHK, Nr. 7, S. 72 - 74.

<sup>78</sup> Amtsbl. d. AHK, Nr. 18, S. 251 - 260; Durchführungsvorschriften: S. 260 - 283.

- Laws and Orders of Military Government. Complete Collection up to September 20th 1945. Gesetze und Verordnungen der Militärregierung. Vollständige Sammlung bis zum 20. September 1945, Braunschweig 1945, Friedr. Vieweg & Sohn.
- Recueil des Textes Législatifs publiés par ou sous l'autorité du Commandant Suprême Interallié - En vigueur le 1er Septembre 1945 dans la Zone Française d'Occupation en Allemagne. Sammlung der von und (!) unter dem Alliierten Oberkommando veröffentlichten und am 1. September 1945 in Kraft gewesenen Gesetzestexte, hg. v. le Journal Officiel, Direction Générale de Justice, Baden-Baden o. J. (1945).
- Verordnungsblatt der Stadt Berlin (ab Jg. 2 (1946), Nr. 44: Vobl. für Groß-Berlin), Jahrgang 1 (1945) ff.

## Literatur

- Anders, R. (Hg.): Die Proklamationen, Gesetze und Verordnungen der Militärregierung Deutschlands, Karlsruhe 1947
- Badstübner, Rolf / Thomas, Siegfried: Restauration und Spaltung. Entstehung und Entwicklung der BRD 1945 - 1955, Köln 1975 (= Kleine Bibliothek, Band 73, Pahl-Rugenstein)
- Becker, Josef / Stammen, Theo / Waldmann, Peter (Hg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, München 1979 (= UTB Nr. 854)
- Beduhn, Ralf: Chronik der Solidarität 1896 - 1977. Zur Wiedergründung und Entwicklung des Arbeiter- Rad- und Kraftfahrerbandes „Solidarität“ nach dem Zweiten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Reorganisationsphase bis zum Bundestag in Emmershausen (1949), Offenbach 1978
- Beier, Wilhelm (verantwortl. Red.) u. a.: Bilder und Dokumente aus der deutschen Turn- und Sportgeschichte, hg. v. d. Abtlg. Sportpropaganda des Staatl. Komitees für Körperkultur und Sport, Berlin 1956
- Below, G. A. u. a. (Red.): Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945 - 1949, hg. v. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR und Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR, Berlin 1968
- Benz, Wolfgang: Die Entstehung der Bundesrepublik, in: ders. (Hg.): Die Bundesrepublik Deutschland. Geschichte in drei Bänden, Frankfurt a. M. (= Fischer Taschenbuch Nr. 4312 - 4314), Band 1, S. 15 - 35.
- Brandl, Felix (Hg.): Das Recht der Besatzungsmacht. Proklamationen, Deklarationen, Verordnungen, Gesetze und Bekanntmachungen der Militärregierung Deutschland (Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers bzw. Amerikanische Zone) und des Kontrollrates. Sonderdruck aus dem Handbuch für die deutsche Polizei, Ausgabe 1947, Heidelberg 1947
- Cornides, Wilhelm / Volle, Hermann (Hg.): Um den Frieden mit Deutschland. Dokumente zum Problem der Deutschen Friedensordnung 1941 - 1948 mit einem Bericht über die Londoner Außenministerkonferenz vom 25. Nov. bis 15. Dez. 1947, Oberursel 1948 (= Berichte und Dokumente des Europa-Archivs, Band 6)
- Department of State (Hg.): Occupation of Germany. Policy and Progress 1945 - 1946, Washington 1947

- Department of State (Hg.): Germany 1947 - 1949. The Story in Documents (compiled by Velma Hastings Cassidy), Washington 1950
- Deuerlein, Ernst: Die Einheit Deutschlands. Band I: Die Erörterungen und Entscheidungen der Kriegs- und Nachkriegskonferenzen 1941 - 1949. Darstellung und Dokumente, 2., durchges. u. erw. Aufl., Frankfurt a. M. - Berlin 1961
- Deuerlein, Ernst (Hg.): Potsdam 1945. Quellen zur Konferenz der „Großen Drei“, München 1963 (= dtv Nr. 152/3)
- Deuerlein, Ernst (Hg.): DDR. Geschichte und Bestandsaufnahme. München 1966 (= dtv Nr. 347)
- Dollinger, Hans (Hg.): Deutschland unter den Besatzungsmächten 1945 - 1949. Seine Geschichte in Texten, Bildern und Dokumenten, München 1967
- Drees, Oscar: Die Entwicklung der deutschen Turn- und Sportbewegung von 1945 bis zur Gründung, in: Nothhelfer, A. (Hg.): Deutscher Sportbund, Frankfurt 1951, S. 8 - 12
- Dulk, Christiane: Die Entwicklung des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ nach dem Zweiten Weltkrieg, Staatsexamensarbeit, Mskr., Hamburg 1977
- Ehmke, Günter: Der Kampf um eine antifaschistisch-demokratische Sportbewegung in den Jahren 1945 - 1949 (in der Deutschen Demokratischen Republik), Diss. päd. Humboldt- Univ., Mskr., Berlin 1958
- Erdmann, Karl Dietrich: Das Ende des Reiches und die Entstehung der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Stuttgart 1976 (= Band 4 des Handbuchs der deutschen Geschichte (Gebhardt), 9., neu bearb. Aufl., Teil E, §§ 85 - 108
- Friedrich, Thomas (Hg.): 1945. Wie der Krieg zu Ende ging. Ein Lesebuch, Berlin 1980
- Grebing, Helga / Pozorski, Peter / Schulze, Rainer: Die Nachkriegsentwicklung in Westdeutschland 1945 - 1949. Band a): Die wirtschaftlichen Grundlagen; Band b): Politik und Gesellschaft, Stuttgart 1980 (= Studienreihe Politik, hg. v. H. Giesecke, Band 7)
- Harte, Erich: Der Sport im neuen Hamburg, in: Lüth, E. (Hg.): Neues Hamburg III, Hamburg 1949, S. 108 - 113
- Heidmann, Eberhard / Wohlgemuth, Käthe (Red.): Dokumente und Materialien zur Zeitgeschichte: Zur Deutschlandpolitik der Anti-Hitler-Koalition (1943 bis 1949), hg. v. Deutschen Institut für Zeitgeschichte, Berlin; 2., durchges. u. erw. Aufl., Berlin 1968
- Historische Gedenkstätte des Potsdamer Abkommens Cecilienhof, Potsdam + Institut für Internationale Politik und Wirtschaft, Berlin (Hg.): Das Potsdamer Abkommen. Dokumentensammlung, Berlin 1975
- Holborn, Hajo: American Military Government. Its Organization and Policies, Washington 1947
- Huster, Ernst-Ulrich / Kraiker, Gerhard / Scherer, Burkhard / Schlotmann, Friedrich-Karl / Welteke, Marianne: Determinanten der westdeutschen Restauration 1945 - 1949, Frankfurt 1972 (= edition suhrkamp Nr. 575)
- Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hg.): Dokumente und Materialien zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Reihe III, Band 1: Mai 1945 - April 1946, Berlin 1959

- Institut für Zeitgeschichte: Westdeutschlands Weg zur Bundesrepublik 1945 - 1949. Beiträge von Mitarbeitern des Instituts für Zeitgeschichte, München 1976 (= Beck'sche Schwarze Reihe, Band 137)
- Italiaander, Rolf / Bauer, Arnold / Krafft, Herbert: Berlins Stunde Null 1945. Ein Bild-Text-Band, Düsseldorf 1979
- Knecht, Willi: Die geteilte Arena, Nürnberg o. J. (1968)
- Knecht, Willi Ph(ilipp): Das Medaillenkollektiv. Fakten, Dokumente, Kommentare zum Sport in der DDR, Berlin 1978
- Kolberg, Hans-Hermann: Die Entwicklung des Sports in Bremerhaven nach dem 2. Weltkrieg, Staatsexamensarbeit, Mskr., Hamburg 1973
- Krüger, Arnd: Sport und Politik. Von Turnvater Jahn zum Staatsamateur, Hannover 1975
- Kühnst, Peter: Der missbrauchte Sport. Die politische Instrumentalisierung des Sports in der SBZ und DDR 1945 - 1957, Köln 1982
- Latour, Conrad F. / Vogelsang, Thilo: Okkupation und Wiederaufbau. Die Tätigkeit der Militärregierung in der amerikanischen Besatzungszone Deutschlands 1944 - 1947, Stuttgart 1973
- Magistrat der Stadt Berlin (Hg.): Ein halbes Jahr Berliner Magistrat. Der Magistrat gibt Rechenschaft. Die Reden des Oberbürgermeisters Dr. Arthur Werner und des stellvertretenden Oberbürgermeisters Karl Maron auf der Kundgebung in der Deutschen Staatsoper am 19. November 1945. Berichte der Stadträte, Berlin o. J. (1946)
- Mayer, Udo / Stuby, Gerhard (Hg.): Die Entstehung des Grundgesetzes. Beiträge und Dokumente, Köln 1976 (= Kleine Bibliothek, Band 66, Pahl-Rugenstein)
- von Mengden, Guido: Tatsachen und Daten zur Geschichte des gesamtdeutschen Sportverkehrs, in: DSB (Hg.): Jahrbuch des Sports 1959/60, Frankfurt 1959, S. 23 - 44
- von Mengden, Guido: Beiträge zur Geschichte des Deutschen Sportbundes, in: DSB (Hg.): Jahrbuch des Sports 1961/62, Frankfurt 1961, S. 11 - 94
- von Münch, Ingo (Hg.): Dokumente des geteilten Deutschland. Quellentexte zur Rechtslage des Deutschen Reiches, der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, Stuttgart 1968 (= Kröners Taschenausgabe, Band 391)
- Der Neuaufbau in Deutschland. Wirtschaft und Verwaltung in den einzelnen Besatzungszonen. Fortsetzungswerk in Loseblattform, Bad Oeynhausen - Leipzig - Frankfurt a. M. - Berlin o. J. (1945 ff)
- Nicklaus, Hans: Vom Kommunalsport zum Deutschen Sportausschuss, Schorndorf 1982
- Nitsch, Franz: Die Organisation des Sports in Deutschland 1945 - 1974. Zur Genese eines Konflikts, in: Olympische Jugend 19 (1974), Heft 7, S. 12 - 14
- Nitsch, Franz: Eine schwere Geburt (25 Jahre DSB), in: Olympische Jugend 20 (1975), Heft 12, S. 4 - 7
- Nitsch, Franz: Warum entstand nach 1945 keine Arbeitersportbewegung? Ein quellenkritischer Beitrag zur Organisation des Sports nach dem 2. Weltkrieg, in: Sportwissenschaft 6 (1976), Heft 2, S. 172 - 199
- Nitsch, Franz: Rezension E. Strych „Der westdeutsche Sport in der Phase der Neugründung 1945 - 1950, Schorndorf 1975“, in: Sportwissenschaft 6 (1976), Heft 3, S. 339 - 343 (zit.: 1976 b)

- Oswald, Margrit: Die Entwicklung des Sports in Hamburg nach dem Zweiten Weltkrieg, Staatsexamensarbeit, Mskr., Hamburg 1973
- Overesch, Manfred: Deutschland 1945 - 1949. Vorgeschichte und Gründung der Bundesrepublik. Ein Leitfaden in Darstellung und Dokumenten, Königstein/Ts. - Düsseldorf 1979 (= Athenäum Droste Taschenbücher Geschichte, Nr. 7221)
- Pabst, Ulrich: Sport - Medium der Politik? Der Neuaufbau des Sports nach dem 2. Weltkrieg und die innerdeutschen Sportbeziehungen bis 1961 (Diss. phil. München 1976), Berlin - München - Frankfurt a. M. 1980
- Pakschies, Günter: Umerziehung in der Britischen Zone 1945 - 1949. Untersuchungen zur britischen Re-education-Politik, Weinheim - Basel 1979
- Pakschies, Günter: Demokratische Bildungsreform auf Besatzungsbefehl? in: Demokratische Erziehung 6 (1980), Heft 2, S. 159 - 167
- Pollock, James Kerr / Meisel, James H. / Bretton, Henry L. (Hg.): Germany under occupation. Illustrative materials and documents, Ann Arbor / Mich. 1949
- Rösch, Heinz-Egon: Politik und Sport in Geschichte und Gegenwart, Freiburg - Würzburg 1980
- Ruhl, Klaus-Jörg: Die Besatzer und die Deutschen. Amerikanische Zone 1945 - 1948. Ein Bild-Text-Band, Düsseldorf 1980
- Ruhm von Oppen, Beate (Hg.): Documents on Germany under occupation 1945 - 1954, issued under the auspices of the Royal Institute of International Affairs, London 1955
- Schiebel, Jörg: Sportorganisation in Berlin nach 1945 - Neuaufbau oder Wiederaufbau? in: Presse- und Informationsstelle der Freien Universität Berlin (Hg.): Sportwissenschaft in der Entwicklung, Berlin 1973, S. 22 -27
- Schmidt, Eberhard: Die verhinderte Neuordnung 1945 - 1952. Zur Auseinandersetzung um die Demokratisierung der Wirtschaft in den westlichen Besatzungszonen und in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1970
- Schmidt, Ute / Fichter, Tilman: Der erzwungene Kapitalismus. Klassenkämpfe in den Westzonen 1945 - 1948, Berlin 1971 (= Rotbuch Nr. 27)
- Senat von Berlin: Berlin. Kampf um Freiheit und Selbstverwaltung 1945 - 1946, bearb. vom Landesarchiv Berlin, Abtlg. Zeitgeschichte; 2., ergänzte u. erw. Aufl., Berlin 1961
- Simon, Hans (Leiter der Autorengruppe): Materialien zur Vorbereitung des 30. Jahrestages der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, in: Theorie und Praxis der Körperkultur 28 (1979), Heft 5, S. 321 - 403
- Sorg, Heinrich: Von der Stunde Null bis zum Deutschen Sportbund, in: DSB (Hg.): Jahrbuch des Sports 1955/56, Frankfurt 1955, S. 79 - 98
- Stammen, Theo: Das alliierte Besatzungsregime in Deutschland, in: Becker, J. u. a. (Hg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland, München 1979, S. 61 - 91
- Steininger, Rolf: Deutsche Geschichte 1945 - 1961. Darstellung und Dokumente in zwei Bänden, Frankfurt a. M. 1983 (= Fischer Taschenbuch Nr. 4315 und 4316)
- Strych, Eduard: Der westdeutsche Sport in der Phase der Neugründung 1945 - 1950, Schorn-dorf 1975 (= Beiträge zur Lehre und Forschung der Leibeserziehung, Band 58)
- Thränhardt, Dietrich: Bibliographie Bundesrepublik Deutschland, Göttingen 1980 (= Arbeitsbücher zur modernen Geschichte, hg. v. H.-U. Wehler, Band 9)



Tiedemann, Claus: Die Entwicklung der deutschen Sportorganisationen nach der Befreiung vom Faschismus. Referat beim 5. Internat. Seminar „Geschichte und Strukturen des Sports an den Universitäten“ der HISPA in Mainz, 11. - 15. April 1976. In: Berichtsband des Internat. Seminars für Geschichte des Sports und vergleichende Leibeserziehung der HISPA (6.-10. Juli 1976) in Trois-Rivières / Canada. Hrsg.: J. P. Massicotte. Quebec 1976. Nr. 26. [[<.../VortragMainz1976.pdf>](#)]

[*Tiedemann, Claus: Zur Entwicklung der für den Sport relevanten alliierten Rechtsvorschriften im besetzten Deutschland (1944 - 1950). (und:) Dokumente. In: L. Peiffer (Hrsg.): Die erstrittene Einheit. Von der ADS zum DSB (1948 - 1950). Bericht der 2. Hoyaer Tagung zur Entwicklung des Nachkriegssports in Deutschland. Duderstadt: Mecke 1990, S. 55 - 150 (= Schriftenreihe des Niedersächsischen Instituts für Sportgeschichte Hoya; 7). Die Dokumentensammlung (S. 87 - 150) ist veröffentlicht im Internet: <.../alliierterechtsdokumente44-50.html> sowie <.../AlliierteRechtsDokumente44-50.pdf>.*]

Tröger, Walther: Die Organisation des deutschen Sports, in: Schultz, U. (Hg.): Das große Spiel, Frankfurt/M. - Hamburg 1965, S. 44 - 59

Weber, Jürgen (Hg.): Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Analyse und Dokumentation in Text, Bild und Ton. Band 1: Auf dem Wege zur Republik 1945 - 1947, Paderborn - München - Wien - Zürich 1979

Weisspfennig, Gerd: Der Neuaufbau des Sports in Westdeutschland bis zur Gründung des Deutschen Sportbundes, in: Ueberhorst, H. (Hg.): Geschichte der Leibesübungen, Band 3/2, Berlin - München - Frankfurt a. M. 1982, S. 759 - 794

Whiting, Charles: Norddeutschland Stunde Null. April - September 1945. Ein Bild/Text-Band, Düsseldorf 1980

Wonneberger, Günther / Möbius, Otto / Lüdemann, Fritz / Gödicke, Fritz: Aktivisten der ersten Stunde im Sport - Zum Tag der Befreiung vom Faschismus am 8. Mai 1945, in: Theorie und Praxis der Körperkultur 12 (1963), Heft 5, S. 403 - 408

Wonneberger, Günther u. a.: Die Körperkultur in Deutschland von 1945 - 1961, Berlin 1967 (= Band IV der von W. Eichel u. a. hg. Geschichte der Körperkultur in Deutschland)